



TC/40/11

ORIGINAL: englisch

DATUM: 7. März 2005

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Vierzigste Tagung
Genf, 29. bis 31. März 2004

BERICHT

vom Technischen Ausschuß angenommen

Eröffnung der Tagung

*1. Der Technische Ausschuß (TC) hielt seine vierzigste Tagung vom 29. bis 31. März 2004 in Genf ab. Die Teilnehmerliste ist in Anlage I dieses Berichts wiedergegeben.

*2. Die Tagung wurde von Herrn Michael Camlin (Vereinigtes Königreich), Vorsitzender des TC, eröffnet. Er begrüßte die Teilnehmer, insbesondere diejenigen aus Litauen und Tunesien, den Ländern, die seit der neununddreißigsten Tagung des TC vom 7. bis 9. April 2003 in Genf Mitglieder des Verbandes wurden, was die Zahl der Verbandsmitglieder auf 54 erhöhte. Er teilte mit, daß seit jener Tagung außerdem Polen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens beigetreten sei.

Annahme der Tagesordnung

*3. Der TC nahm die Tagesordnung, wie in Dokument TC/40/1 enthalten, an.

* Die mit Sternchen versehenen Absätze dieses Berichts sind dem Dokument TC/40/10 (Bericht über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen) entnommen.

Bericht über die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten

4. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete mündlich über die siebenundvierzigste und die achtundvierzigste Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ), die fünfundsechzigste und die sechsendsechzigste Tagung des Beratenden Ausschusses und die zwanzigste außerordentliche und die siebenunddreißigste ordentliche Tagung des Rates.

5. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete, der Rat habe auf seiner zwanzigsten außerordentlichen Tagung vom 11. April 2003 in Genf Frau Enriqueta Molina Macías (Mexiko) zur Vizepräsidentin des Rates gewählt. Er habe ferner das Gesetz Vietnams geprüft und aufgrund eines vom Verbandsbüro erarbeiteten Memorandums über Techniken zur Beschränkung der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen eine „Position der UPOV bezüglich der Entscheidung VI/5 der Konferenz der Parteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD)“ vereinbart.

6. Der Rat habe auf seiner siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 23. Oktober 2003 entschieden, Herrn Dr. Kamil Idris zum Generalsekretär der UPOV für den Zeitraum vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2009 wiederzuernennen und die Amtszeit von Herrn Rolf Jördens als Stellvertretender Generalsekretär der UPOV bis zum 30. November 2006 zu verlängern. Der Rat habe, jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren, Frau Enriqueta Molina Macías (Mexiko) zur Präsidentin des Rates und Herrn Doug Waterhouse (Australien) zum Vizepräsidenten des Rates gewählt. Die Gesetze des Haschemitischen Königreichs Jordanien, der Republik Island, der Republik Singapur und der Republik Usbekistan seien geprüft worden. Der Rat habe ein Dokument mit der Überschrift „Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich“ als angemessene Antwort der UPOV auf die amtliche Mitteilung des Geschäftsführenden Sekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) vom 26. Juni 2003 angenommen. Die Arbeiten des TC, der Technischen Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren, wie in Dokument C/37/10 wiedergegeben, seien zur Kenntnis genommen und die in diesem Dokument enthaltenen Arbeitsprogramme gebilligt worden.

7. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete, daß der vom Rat gebilligte Entwurf eines Programms und Haushaltsplans für die Rechnungsperiode 2004-2005 zur Streichung von drei Stellen im Verbandsbüro führe und verlange, daß der Betriebsaufwand reduziert werde durch: i) die Verringerung der Unterstützungsdienste der WIPO infolge des Rückgangs des Personalbestandes im Verbandsbüro, ii) eine Reduzierung der Anzahl per Post versandter Dokumente, die teilweise durch deren elektronische Übermittlung erzielt werden soll, und iii) eine Senkung der Kosten für die Übersetzung von Dokumenten, die durch Prioritätensetzung für die Tätigkeiten erzielt werden soll. Er teilte mit, daß die Übersetzungsarbeiten für wichtige Tagungsunterlagen des Rates, des Beratenden Ausschusses, des Verwaltungs- und Rechtsausschusses und des Technischen Ausschusses Vorrang hätten und daß bestimmte andere Dokumente, beispielsweise Prüfungsrichtlinien, nur übersetzt würden, wenn Mittel verfügbar sind. Hinsichtlich der Verringerung des Versands der Dokumente erläuterte er, daß die Dokumente für die Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen nicht mehr per Post versandt und nur auf der UPOV-Website verfügbar sein würden. Er rechne damit, daß dieses Verfahren ab 2005 auch für den TC angenommen werde.

8. Der TC vernahm, daß der CAJ auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 10. April 2003 ein vom Verbandsbüro erarbeitetes Memorandum über Techniken zur Beschränkung der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen geprüft und das Dokument „Position des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bezüglich der Entscheidung VI/5 der Konferenz der Parteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD)“ gebilligt und dessen Annahme durch den Rat der UPOV am 11. April 2003 empfohlen habe. Der CAJ habe ferner ein Dokument über den Begriff „Im wesentlichen abgeleitete Sorte“ bei der Züchtung von Ziersorten gebilligt, das in überarbeiteter Form in Anlage III des CAJ-Berichts (Dokument CAJ/47/8) enthalten sei. Ferner habe er ein Dokument über spezifische Fragen bezüglich der Schnittstelle zwischen Patenten und Züchterrechten geprüft, und weitere Erörterungen über diesen Punkt hätten auf der achtundvierzigsten Tagung des CAJ vom 20. und 21. Oktober 2003 in Genf stattgefunden. Der CAJ habe auf seiner achtundvierzigsten Tagung ferner ein Dokument mit der Überschrift „Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich“ als angemessene Antwort der UPOV auf die amtliche Mitteilung des Geschäftsführenden Sekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) vom 26. Juni 2003 im Hinblick auf die Annahme durch den Rat erstellt. Hinsichtlich der Handlungen zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken und des Landwirteprivilegs nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens habe der CAJ vorgeschlagen, ein Dokument in Form eines Entwurfs von Erläuterungen zu den Ausnahmen nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und Absatz 2 der Akte von 1991 zu erstellen, das als Anleitung bei der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften über diese Ausnahmen dienen könnte. Es sei vereinbart worden, daß dem CAJ ein erster Entwurf dieses Dokuments zur Prüfung auf seiner fünfzigsten Tagung im Oktober 2004 vorgelegt werden sollte. Der CAJ habe entschieden, das Verbandsbüro zu ersuchen, Empfehlungen zum Materialtransfer zum Zwecke der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit für die neunundvierzigste Tagung des CAJ im April 2004 auszuarbeiten. Im Zuge seiner Prüfung der Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen, sei vereinbart worden, daß die Empfehlungsentwürfe mit den auf der Tagung abgegebenen Anregungen und vorgenommenen Änderungen für die neunundvierzigste Tagung des CAJ im April 2004 erarbeitet werden würden. Der CAJ habe ferner Berichte über das Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen, die Überarbeitung der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (WG-VD) erhalten. Der CAJ habe vernommen, daß die WG-VD einen dritten Entwurf des Dokuments „Entwurf der Erläuterungen zu Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens betreffend Sortenbezeichnungen“ geprüft und die Erörterungen über ein Dokument mit einem Vorschlag, die UPOV-Anleitung 9 und die Klassenliste für Zwecke der Sortenbezeichnungen zu überarbeiten, eingeleitet habe.

9. Der Stellvertretende Generalsekretär erinnerte daran, daß die fünfte Asiatische Regionale Fachtagung über Sortenschutz vom 16. bis 20. Februar 2004 in Hanoi stattgefunden habe. Einer der auf der Tagung erörterten Punkte habe die etwaige regionale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung betroffen. Ferner sei erläutert worden, daß die Erstellung von Prüfungsrichtlinien im Kontext der Technischen Arbeitsgruppen der UPOV, wie in Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, dargelegt, zunehmend in den Mittelpunkt gerückt werde.

10. Die Delegation des Vereinigten Königreichs beglückwünschte das Verbandsbüro dazu, seinen Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2004-2005 ausgeglichen zu haben.

Berichte über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) und der artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppen für molekulare Verfahren (artenspezifische Untergruppen)

Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA)

11. Herr Michael Camlin (Vereinigtes Königreich) erläuterte, daß er ersucht worden sei, als Eröffnungsvorsitzender zu fungieren, da Herr Carlos Gómez Etchebarne (Uruguay) nicht in der Lage gewesen sei, an der zweiunddreißigsten Tagung der TWA teilzunehmen. Herr Camlin erstattete wie folgt Bericht:

12. Die TWA hielt ihre zweiunddreißigste Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Michael Camlin (Vereinigtes Königreich), amtierender Vorsitzender der TWA, vom 8. bis 12. September 2003 in Tsukuba, Japan, ab. Die Aufzeichnung über die getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWA/32/10, der ausführliche Bericht in Dokument TWA/32/11 enthalten.

13. Die Tagung wurde von 77 Teilnehmern aus 18 Verbandsmitgliedern, acht Beobachterstaaten und zwei Beobachterorganisationen besucht. Zu den Teilnehmern gehörten Absolventen eines von der Japanischen Stelle für internationale Zusammenarbeit (JICA) vom 13. August bis 25. Oktober 2003 veranstalteten Lehrgangs über den Sortenschutz. Die TWA merkte an, daß die vorbereitende Arbeitstagung, die am Nachmittag des 7. September 2003 vor der Tagung der TWA zusammentrat, von 11 Teilnehmern aus acht Verbandsmitgliedern besucht wurde.

14. Der TWA wurden von einer Reihe von Ländern Kurzberichte über den Sortenschutz vorgelegt. Sie erhielt ferner einen mündlichen Bericht des Verbandsbüros über die jüngsten Entwicklungen in der UPOV, u. a. eine Zusammenfassung der Entwicklungen im Rat, in den Ausschüssen und in den übrigen Technischen Arbeitsgruppen.

15. Auf Ersuchen des TC auf seiner neununddreißigsten Tagung prüfte die TWA einen Bericht über die Entwicklungen auf dem Gebiet der molekularen Verfahren, der auf Dokument TC/38/14-CAJ/45/5 beruhte. Auf dieser Tagung hielten Sachverständige aus Frankreich und dem Vereinigten Königreich Referate über die drei für die etwaige Verwendung molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung vorgeschlagenen Optionen. Der TWA wurde über die Sitzungen der artenspezifische Untergruppen für Sojabohne und Zuckerrohr Bericht erstattet, die unmittelbar nach der einunddreißigsten Tagung der TWA vom 27. September 2002 in Rio de Janeiro, Brasilien, zusammengetreten waren. Die TWA erhielt einen mündlichen Bericht von Herrn Gerhard Deneken (Dänemark) über die achte Tagung der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT), die vom 3. bis 5. September 2003 in Tsukuba, Japan, zusammengetreten war. Es wurde hervorgehoben, daß die BMT der Erstellung von „BMT-Richtlinien“ zur Harmonisierung der Methodik für die Gewinnung molekularer Daten zugestimmt habe, um sicherzustellen, daß die Qualität der gewonnenen Daten für die Verwendung bei der Sortenbeschreibung allgemein annehmbar sein werde. Sachverständige aus Australien und Brasilien berichteten über die Entwicklungen in ihren Ländern auf dem Gebiet der molekularen Marker für Zuckerrohr bzw. Sojabohne.

16. Die TWA erhielt Berichte von den Koordinatoren der Modellstudien für Gerste und Kartoffel im Rahmen des Projekts zur Prüfung der Veröffentlichung von

Sortenbeschreibungen. Im Falle von Kartoffel vereinbarte die TWA, daß die Modellstudie die 326 Sorten, die in den Listen von mehr als einem Land enthalten sind, sowie zusätzliche Sorten einbeziehen sollte, die von anderen Beteiligten vor dem 1. Dezember 2003 mitgeteilt werden sollten. Im Falle von Gerste vereinbarte die TWA, daß die Modellstudie für Gerste alle Typen und nicht nur die Sommertypen von Gerste erfassen sollte und daß das Ersuchen den Ländern die Angabe ermöglichen sollte, ob sie bereits Daten zur früheren Studie beigetragen hätten, über die in Dokument TWA/29/19 berichtet wurde, und keine weiteren Auskünfte zu erteilen wünschten. Die TWA merkte schließlich an, daß die Software GAIA ein zweckmäßiges Hilfsmittel für den Vergleich von Sortenschreibungen in der Studie sein könnte.

17. Die TWA erhielt Berichte über das Projekt für den Austausch von Saatgut ausgewählter Sorten zwischen Ländern bezüglich Lupinen, Reis und Weißklee. Im Falle von Reis erhielt die TWA einen mündlichen Bericht und besichtigte den Feldversuch mit den angebauten Sorten. Die TWA vereinbarte, ein Dokument für ihre dreiunddreißigste Tagung zu erstellen, das die Beschreibungen der in Tsukuba, Japan, angebauten Sorten mit den Beschreibungen der in den Ländern erzeugten Sorten vergleicht, die das Saatgut bereitstellen. Die TWA vereinbarte, das Projekt mit den beteiligten Ländern im Jahre 2004 zu wiederholen mit dem Ziel, die Mindestanzahl Beispielsorten zu ermitteln, die eine „ostasiatische“ Serie von Beispielsorten für die Prüfungsrichtlinien für Reis bilden könnten. Die TWA vereinbarte ferner, daß Sachverständige aus Brasilien, Japan, Mexiko und Ungarn Saatgut von Sorten von Prinzenfeder-Fuchsschwanz austauschen und auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse Bericht erstatten sollen. Es wurde vereinbart, daß der Sachverständige aus Mexiko Koordinator der Gruppe sein soll.

18. Die TWA erörterte die Überprüfung der UPOV-Informationsdatenbanken aufgrund des Dokuments TWA/32/3. Sie zog den Schluß, daß es das wirksamste Verfahren zur Überprüfung der UPOV-Codes wäre, einzelne Sachverständige zu ersuchen, die in Dokument TC/39/13, Anlagen I und II, enthaltenen Gattungen und Arten innerhalb bestimmter Pflanzentypen zu überprüfen (d. h. Futterleguminosen, Futtergräser, Getreide, Kohl, Körnerleguminosen, Lein und Rüben) und ihre Bemerkungen bis 1. Dezember 2003 an das Verbandsbüro zu richten.

19. Die TWA erörterte eine Reihe von Entwürfen von TGP-Dokumenten, wobei die Priorität den Dokumenten TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, und TC/39/6 Add., „Programm für die Erarbeitung der TGP-Dokumente“, eingeräumt wurde. Sie erörterte ferner das Dokument TGP/12.1.2 Draft 1, „Merkmale, die sich als Reaktion auf äußere Faktoren ausprägen: chemische Reaktion“, TGP/12.1.3 Draft 1, „Merkmale, die sich als Reaktion auf äußere Faktoren ausprägen: Insektenresistenz“, und TGP/13 Draft 1, „Beratung für neue Typen und Arten“.

20. Die TWA stellte die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für Lupinen, Kartoffel und Reis im Hinblick auf deren Vorlage an den TC fertig. In bezug auf die Prüfungsrichtlinien für Reis vereinbarte die TWA, dem TC die Prüfungsrichtlinien aufgrund einer vom führenden Sachverständigen überprüften Mindestserie von Beispielsorten zur Annahme vorzulegen, sowie auf der Grundlage, daß regionale Serien von Beispielsorten einbezogen werden sollen, sobald sie verfügbar sind. Die TWA hatte vor, die Erörterungen über die Prüfungsrichtlinien für Ginseng; Kaffee; *Medicago* (ohne *M. sativa* L.); Prinzenfeder-Fuchsschwanz; Schneckenklee (Revision); Schotenklee und Sesam fortzusetzen. Sie entschied, die Arbeiten an den Prüfungsrichtlinien für Hopfen; Rot- und Schafschwingel (Revision); Tee und

Weidelgras (Revision) fortzusetzen und merkte an, daß die TWV vorhabe, die Prüfungsrichtlinien für Erbse und Gartenbohne zu erörtern.

21. Die TWA vereinbarte, auf Einladung Polens ihre dreiunddreißigste Tagung vom 28. Juni bis 2. Juli 2004 in Słupia Wielka, Polen, abzuhalten.

22. Die TWA merkte ferner an, daß sie Angebote für die Durchführung künftiger Tagungen von Südafrika (2005) und Neuseeland (2006) erhalten habe, und vernahm, daß Ungarn angeboten habe, die Tagung der TWA im Jahre 2007 durchzuführen. China, Kenia und die Republik Korea äußerten Interesse an der Durchführung einer künftigen Tagung der TWA.

23. Die TWA schlug vor, auf ihrer nächsten Tagung folgende Punkte zu behandeln: Kurzberichte von Verbandsmitgliedern und Beobachtern über die Entwicklungen im Sortenschutz; Bericht über die Entwicklungen in der UPOV; Entwicklungen auf dem Gebiet der molekularen Verfahren; Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen; Projekt für den Austausch von Samen ausgewählter Sorten zwischen interessierten Ländern; Überprüfung der UPOV-Informationsdatenbanken; TGP-Dokumente; Erörterungen der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien; Empfehlungen zu den Entwürfen von Prüfungsrichtlinien; Termin und Ort der nächsten Tagung und künftiges Programm.

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC)

24. In Abwesenheit von Herrn Uwe Meyer (Deutschland), Vorsitzender der TWC, erstattete Frau Beate Rücker (Deutschland) wie folgt Bericht:

25. Die TWC hielt ihre einundzwanzigste Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Uwe Meyer (Deutschland) vom 10. bis 13. Juni 2003 in Tjele, Dänemark, ab. Die Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWC/21/9, der ausführliche Bericht in Dokument TWC/21/10 enthalten.

26. An der Tagung nahmen 27 Teilnehmer aus 17 Verbandsmitgliedern und eine Beobachterorganisation teil. Die TWC wurde von Herrn Ole Olsen, Direktor des dänischen Instituts für Agrarwissenschaften, begrüßt, der über die Tätigkeit des Instituts berichtete. Die TWC merkte an, daß die am Nachmittag des 29. Juni 2003 vor der Tagung der TWA abgehaltene vorbereitende Arbeitstagung von 12 Teilnehmern aus zehn Verbandsmitgliedern sowie einer internationalen Organisation besucht wurde.

27. Die TWC hörte Kurzberichte einer Reihe von Ländern über den Sortenschutz. Die TWC erhielt ferner einen mündlichen Bericht des Verbandsbüros über die jüngsten Entwicklungen bei der UPOV, u. a. eine Zusammenfassung der Entwicklungen im Rat, in den Ausschüssen und in den übrigen Arbeitsgruppen.

28. Die TWC erörterte das Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen und gab folgende Empfehlungen ab:

a) wenn praktisch möglich sollte die Studie über alle Merkmale, die in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten sind, durchgeführt werden;

b) wer Beiträge zu Sortenbeschreibungen leistet, sollte ersucht werden, die „amtlichen“ Beschreibungen der betreffenden Sorten einzureichen, d. h. die Beschreibungen,

die sich aus der DUS-Prüfung der Sorte ergeben. Bei der Abgabe dieser Empfehlung merkte sie an, daß die Beschreibung inzwischen möglicherweise neu angepaßt wurde, meinte jedoch, daß die Ziele des Projekts nicht erreicht werden könnten, wenn derartigen Änderungen beim Vergleich der Sortenbeschreibungen nicht Rechnung getragen werden könne;

c) im Falle von Behörden, die Sortenbeschreibungen beizutragen wünschen, für die sie über keine „amtlichen“ Beschreibungen verfügen, z. B. für Sorten, die sie für ihre Vergleichssammlungen erwarben, sollte die vorzulegende Beschreibung diejenige sein, die am Ende des ersten vollständigen Prüfungszyklus erstellt wurde, in den die Sorte eingeschlossen war;

d) wer Beiträge leistet, sollte ersucht werden, die Referenz der UPOV-Prüfungsrichtlinien anzugeben, aufgrund derer die Beschreibung erstellt wurde, und

e) wer Beiträge leistet, sollte ersucht werden, für jede Sorte die Sortenbezeichnung, den Züchter und den Antragsteller anzugeben, damit nach Möglichkeit überprüft werden kann, ob Sorten gleich oder verschieden waren.

29. Die TWC vereinbarte ferner, daß der Vorsitzende der TWC nach Rücksprache mit den Mitgliedern der TWC eine Anleitung darüber entwickeln sollte, wie die Variation der Ausprägungsstufen zwischen verschiedenen Beschreibungen ein und derselben Sorte darzustellen ist.

30. Die TWC erörterte die Überprüfung der UPOV-Informationsdatenbanken aufgrund der Dokumente TC/39/13 und TC/39/14-CAJ/47/5. Hinsichtlich des in Dokument TC/39/13 vorgeschlagenen UPOV-Codes stimmte die TWC dem Aufbau des Codes und dem vorgeschlagenen Programm für dessen Einführung zu. Sie empfahl, daß die Datenbank angeben sollte, welche TWP für die Überprüfung der Gültigkeit jedes Codes zuständig ist, daß die Datenbank gegebenenfalls die entsprechenden Prüfungsrichtlinien für jeden Code angeben sollte und daß außerdem das dritte Element des Codes verwendet werden sollte, um verschiedene Codes für verschiedene Sortentypen derselben Art oder Unterart zu erstellen, die von den verschiedenen Prüfungsrichtlinien erfaßt werden. Die TWC vereinbarte, daß die vom Verbandsbüro erstellten neuen Codes unverzüglich verwendet werden könnten. Hinsichtlich des Dokuments TC/39/14-CAJ/47/5 über die Überprüfung der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten stimmte die TWC zu, daß die Schaffung eines Feldes zur Angabe dessen, ob die Sortenbezeichnung in Form eines „Codes“ oder eines „Phantasienamens“ vorliegt, in Betracht gezogen werden sollte.

31. Die TWC erörterte eine Reihe von Entwürfen von TGP-Dokumenten, wobei der Vorrang den Dokumenten TGP/7 Draft 3, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, und TC/39/6 Add., „Programm für die Erarbeitung der TGP-Dokumente“, eingeräumt wurde. Hinsichtlich der übrigen TGP-Dokumente erörterte die TWC die Dokumente TGP/8.2 Draft 2, „Validierung der Daten und Annahmen“, TGP/8.4 Draft 2, „Merkmalstypen und ihre Skalenintervalle“, und TGP/8.5 Draft 2, „Statistische Verfahren für die DUS-Prüfung“. In bezug auf den Aufbau des Dokuments TGP/8 vereinbarte die TWC, den Inhalt des Dokuments neu anzuordnen. Die TWC erörterte ferner die Dokumente TGP/9.4.1 Draft 2, „Prüfung der Unterscheidbarkeit bei verschiedenen Sortentypen: allgemein“, TGP/9.7 Draft 2, „Empfohlene statistische Verfahren“, TGP/10.2 Draft 2, „Prüfung der Homogenität anhand der Besonderheiten der Vermehrung“, TGP/10.3.1 Draft 2, „Empfohlene statistische Verfahren: COYU“, TGP/10.3.2 Draft 2,

„Empfohlene statistische Verfahren: Abweicher“, und TGP/14.3 Draft 1, „Statistische Begriffe“.

32. Die TWC erörterte die Verwendung statistischer Verfahren aufgrund des Dokuments TWC/21/3, das das Softwarepaket PREDIP vorstellte. Sie vereinbarte, daß die in PREDIP verwendeten Verfahren als in Entwicklung begriffene Verfahren anzusehen seien.

33. Die TWC erörterte die Verwendung der unvollständigen Parzellengestaltung bei der DUS-Prüfung. Sie konzentrierte sich auf die Effizienz und die Grenzen der α -Gestaltung, insbesondere zu Gruppierungszwecken, und prüfte ein Beispiel für die Verwendung der unvollständigen Parzellengestaltung bei der DUS-Prüfung von Gräsern. Die TWC vereinbarte, daß weitere Studien erforderlich seien, um eine detailliertere Empfehlung abgeben zu können.

34. Die TWC erörterte die Verwendung der Chi-Quadrat-Verteilung bei der DUS-Prüfung und der Berechnung der phänotypischen Abstände. Hinsichtlich der Berechnung der phänotypischen Abstände vereinbarte die TWC, daß die in der Software GAIA verwendeten Verfahren als in Entwicklung begriffene Verfahren anzusehen seien.

35. Die TWC vereinbarte, daß eine neue Studie über die Wahrscheinlichkeitsniveaus für COY erstellt werden sollte.

36. Die TWC vereinbarte, die Liste der statistischen Dokumente in den Abschnitt der TWC auf der UPOV-Website aufzunehmen.

37. Die TWC vereinbarte, auf Einladung des Sachverständigen Japans ihre zweiundzwanzigste Tagung vom 14. bis 17. Juni 2004 in Tsukuba, Japan, abzuhalten.

38. Die TWC beabsichtigte, auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung folgende Themen zu erörtern oder erneut zu erörtern: Berichte von Verbandsmitgliedern und Beobachtern; Berichte über die Entwicklungen in der UPOV; molekulare Verfahren; Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen; UPOV-Datenbanken; TGP-Dokumente; Prüfung der Unterscheidbarkeit bei Aufspaltungsmerkmalen; unvollständige Parzellengestaltung bei der DUS-Prüfung; Effizienz der unvollständigen Parzellengestaltung bei der DUS-Prüfung von Gräsern; allgemeine lineare Modelle; Standard-Wahrscheinlichkeitsniveaus für COY; Auswahl der optimalen Anzahl Pflanzen für COY; COYU-Methodik; COYU: gleitender Durchschnitt; Berechnung der phänotypischen Abstände; Bildanalyse bei Erbse; Termin und Ort der nächsten Tagung; künftiges Programm; Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen.

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF)

39. In Abwesenheit von Herrn Erik Schulte (Deutschland), Vorsitzender der TWF, erstattete Herr Chris Barnaby (Neuseeland) wie folgt Bericht:

40. Die TWF hielt ihre vierunddreißigste Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Glyn Chancey, Direktor der Abteilung Pflanzenerzeugung der kanadischen Behörde für Lebensmittelinspektion (CFIA), und Frau Valerie Sisson, Leiterin des Züchterrechtsamtes, Kanada, vom 29. September bis 3. Oktober 2003 in Niagara Falls, Kanada, ab. Die

Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWF/34/6, der ausführliche Bericht in Dokument TWF/34/7 enthalten.

41. An der Tagung nahmen 24 Teilnehmer aus 15 Verbandsmitgliedern und eine Beobachterorganisation teil. Die TWF merkte an, daß die vorbereitende Arbeitstagung am Nachmittag des 28. September 2003 vor der Tagung der TWF von vier Teilnehmern aus vier Verbandsmitgliedern besucht worden sei.

42. Die TWF hörte ein Referat über Züchterrechte in Kanada sowie mündliche Berichte von Teilnehmern über die Entwicklungen auf dem Gebiet des Sortenschutzes und vom Verbandsbüro über die jüngsten Entwicklungen in der UPOV.

43. Die TWF erhielt einen Bericht der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) über die Erstellung und Herausgabe eines Fragebogens, der um Auskünfte über die Bestimmung von Abweichern unter besonderer Berücksichtigung mehrfarbiger Sorten ersucht. Die TWF vereinbarte, diesen Fragebogen auch an die Mitglieder der TWF zu richten, um Auskünfte darüber zu erhalten, wie die Angelegenheit für Obstarten gehandhabt wird, und die Ergebnisse der Umfrage auf den Tagungen der TWO und der TWF im Jahre 2004 vorzulegen.

44. Die TWF erhielt Berichte der Koordinatoren über die Modellstudien für Apfel und Erdbeere im Rahmen des Projekts zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen. Im Falle von Apfel vereinbarte die TWF, daß die Modellstudie mit 10 Sorten weiterfahren und alle in den Prüfungsrichtlinien für Apfel enthaltenen Merkmale verwenden sollte. Die TWF merkte an, daß die Sorten in verschiedenen Ländern unter verschiedenen Namen bekannt sein könnten, und vereinbarte, daß die Ersuchen um Beschreibungen auch andere Namen der Sorte angeben sollten, um sicherzustellen, daß möglichst viele Beschreibungen einer Sorte beschafft werden können. Es wurde vereinbart, alle Beteiligten zu ersuchen, Beschreibungen einzureichen. Ferner wurde vereinbart, daß andere Sortenbeschreibungen als die amtlichen Beschreibungen sowie solche, die auf unterschiedlichen Fassungen von Prüfungsrichtlinien beruhen, für die Studie eingereicht werden könnten.

45. Im Falle von Erdbeere wurde die TWF darüber informiert, daß rund 20 Sorten in mehr als einem Hoheitsgebiet vorhanden seien. Aufgrund eines Vorschlags des Koordinators und Bemerkungen der TWF soll eine Liste von zehn Sorten festiggestellt werden, und das Verbandsbüro soll ein Ersuchen um Beschreibungen an alle Beteiligten richten.

46. Die TWF erörterte die Überprüfung der UPOV-Informationsdatenbanken und insbesondere die Entwicklung des Systems der UPOV-Codes. Es wurde vereinbart, daß alle Sachverständigen Arten untersuchen sollten, für die sie über besonderes Fachwissen verfügen, und außerdem sollen ausgewählte Sachverständige die in den Anlagen des Dokuments TWF/34/3 enthaltenen vorgeschlagenen Codes überprüfen.

47. Die TWF erörterte eine Reihe von Entwürfen von TGP-Dokumenten, wobei der Vorrang den Dokumenten TGP/7 Draft 3, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, und TC/39/6 Add., „Programm für die Erarbeitung der TGP-Dokumente“, eingeräumt wurde. Hinsichtlich des Dokuments TGP/7 erörterte und vereinbarte die TWF einen neuen Standard-Wortlaut (ASW) für eine Erläuterung der Wachstumsperiode bei Obstarten. Sie erörterte ferner die Dokumente TGP/4.2 Draft 1, „Verwaltung von Sortensammlungen für Baum- und mehrjährige Arten“, TGP/13 Draft 1, „Beratung für neue Typen und Arten“,

TGP/14.2.1 Draft 2 Rev., „Botanische Begriffe: Pflanzenformen“, TGP/14.2.2 Draft 1, „Botanische Begriffe: Haartypen“, und TGP/14.2.3 Draft 1, „Botanische Begriffe: Farbe“.

48. Die TWF stellte die Entwürfe der Richtlinien für Aprikose (Revision), Feigenkaktus und Kakipflaume (Revision) im Hinblick auf deren Vorlage an den TC fertig. Nach der Tagung wurde jedoch vereinbart, daß die Prüfungsrichtlinien für Aprikose auf der fünfunddreißigsten Tagung der TWF erneut erörtert werden sollten. Die TWF hatte vor, die Erörterungen über die Prüfungsrichtlinien für Apfel (Revision); Avocado (Revision); Brombeere und Hybriden von Beerenarten (Revision); Kaffee; Mango (Revision) und Pekannuß fortzusetzen und entschied, neue Prüfungsrichtlinien für Ananas; Banane (*Musa* spp.) (Revision); Echte Feige; Hopfen; Kirsche (Revision), Passionsfrucht (eßbare Arten) und Weißdorn (*Crataegus* spp.) zu erörtern. Die TWF entschied ferner, auf ihrer Tagung im Jahre 2005 neue Prüfungsrichtlinien für Schwarze Johannisbeere (Revision) zu erörtern.

49. Die TWF vereinbarte, auf Einladung Deutschlands ihre fünfunddreißigste Tagung vom 19. bis 23. Juli 2004 in Marquardt (Potsdam), Deutschland, abzuhalten.

50. Die TWF beabsichtigte, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung folgende Themen zu erörtern oder erneut zu behandeln: Kurzberichte von Verbandsmitgliedern und Beobachtern über die Entwicklungen im Sortenschutz und in der UPOV; Entwicklungen auf dem Gebiet der molekularen Verfahren; Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen; Überprüfung der UPOV-Informationsdatenbanken; Kriterien für die Bestimmung von Abweichern; Begriffsbestimmung der Fruchtreife; TGP-Dokumente; Erörterungen und Empfehlungen bezüglich der Prüfungsrichtlinien.

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO)

51. Herr Chris Barnaby (Neuseeland), Vorsitzender der TWO, erstattete wie folgt Bericht:

52. Die TWO hielt ihre sechsenddreißigste Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Chris Barnaby (Neuseeland) vom 22. bis 26. September 2003 in Niagara Falls, Kanada, ab. Die TWO wurde im Namen des Züchterrechtsamtes der kanadischen Behörde für Lebensmittelinspektion (CFIA) von Frau Valerie Sisson, Leiterin, Züchterrechtsamt, Kanada, begrüßt. Die Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWO/36/6, der ausführliche Bericht in Dokument TWO/36/7 enthalten.

53. An der Tagung nahmen 27 Teilnehmer aus 13 Verbandsmitgliedern und drei Beobachterorganisationen teil. Die TWO merkte an, daß die vorbereitende Arbeitstagung am Nachmittag des 21. September 2003 vor der Tagung der TWO von 12 Teilnehmern aus fünf Verbandsmitgliedern und drei internationalen Organisationen besucht wurde.

54. Die TWO hörte ein Referat von Frau Sandy Marshall über Züchterrechte in Kanada sowie mündliche Kurzberichte der Teilnehmer über die Entwicklungen im Sortenschutz. Die TWO erhielt einen mündlichen Bericht des Verbandsbüros über die jüngsten Entwicklungen in der UPOV.

55. Die TWO nahm den Bericht über die Arbeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (WG-VD) zur Kenntnis und vereinbarte vorzuschlagen, daß der Vorsitzende der TWO an der WG-VD teilnehme.

56. Die TWO erhielt einen mündlichen Bericht des Verbandsbüros über die jüngsten Entwicklungen bezüglich der Verwendung molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung in der UPOV, der sich auf Dokument TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. stützte, sowie einen mündlichen Bericht des Vorsitzenden der artenspezifischen Untergruppe für Rose, der berichtete, daß die Sitzung der artenspezifischen Untergruppe für Rose, die vor der Tagung der TWO hätte stattfinden sollen, infolge fehlender Dokumente vertagt worden sei. Die TWO merkte an, daß ein geeigneter Termin für eine künftige Sitzung anberaumt werde, sobald eine ausreichende Anzahl Dokumente vorliege.

57. Die TWO erörterte das in Dokument TWO/36/2 vorgestellte Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen und hörte einen mündlichen Bericht von Frau Andrea Menne (Deutschland), Koordinatorin der Modellstudie über Petunie. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß die erste Phase der Modellstudie über Petunie auf die Merkmale im Technischen Fragebogen für Petunie gestützt wurde. Sie nahm zur Kenntnis, daß die Sortenbeschreibungen für die ausgewählten Merkmale trotz der Tatsache, daß die Sorten vor der Einführung der Prüfungsrichtlinien beschrieben wurden, weitgehend übereinstimmten. Hinsichtlich der nächsten Phase der Studie vereinbarte die TWO, daß weitere Länder um Einreichung von Beschreibungen für dieselben Sorten und Merkmale sowie von Farbfotoaufnahmen ersucht werden sollten. Hinsichtlich der Möglichkeit, eine Modellstudie über Rose durchzuführen, wurde bestätigt, daß die Zahl der Länder, die DUS-Prüfungen an Rose durchführen, nicht ausreicht, um eine zweckdienliche Studie durchzuführen. Die TWO vereinbarte, statt dessen eine Studie über Inkalilie vorzuschlagen, deren Koordinator Herr Joost Barendrecht (Niederlande) sein soll.

58. Die TWO erörterte die Überprüfung der UPOV-Informationsdatenbanken und insbesondere die Entwicklung des Systems der UPOV-Codes. Es wurde vereinbart, daß alle Sachverständigen Arten überprüfen sollten, für die sie über besonderes Fachwissen verfügen, und daß außerdem ausgewählte Sachverständige die in den Anlagen des Dokuments TWO/36/3 vorgeschlagenen Codes überprüfen würden.

59. Die TWO nahm die in Dokument TWO/36/4 enthaltenen Ergebnisse der Umfrage über samenvermehrte Ziersorten zur Kenntnis. Sie vereinbarte, die Umfrage im Jahre 2004 nicht zu wiederholen, daß die Teilnehmer jedoch über einschlägige künftige Entwicklungen Bericht erstatten sollten.

60. Die Homogenitätsvoraussetzungen für mehrfarbige Sorten bildeten Diskussionsgegenstand, und es wurde vereinbart, daß dies allgemeine Fragen bezüglich der Bestimmung von Abweichern aufwerfe. Die TWO entschied daher, einen Fragebogen zu verbreiten, der um Auskünfte über den Anteil von Pflanzen ersucht, die von einer Mutation oder Variation betroffen werden müßten, um als Abweicher zu gelten. Sie vereinbarte ferner, daß dieser, vorbehaltlich der Zustimmung der TWF, auch an die Mitglieder der TWF gerichtet werden sollte, um Auskünfte darüber zu erhalten, wie die Angelegenheit bei Obstarben gehandhabt wird.

61. Die TWO erörterte eine Reihe von Entwürfen von TGP-Dokumenten, wobei die Priorität den Dokumenten TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, und TC/39/6 Add., „Programm für die Erarbeitung der TGP-Dokumente“, eingeräumt wurde. Sie erörterte ferner die Dokumente TGP/4.2 Draft 1, „Verwaltung von Sortensammlungen für Baum- und mehrjährige Arten“, TGP/13 Draft 1, „Beratung für neue Typen und Arten“, und TGP/14.2.3 Draft 1, „Botanische Begriffe: Farbe“.

62. Die TWO stellte die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für Fleißiges Lieschen; *Hypericum*; Inkalilie (Revision); Verbene, Eisenkraut; Waldrebe und Zimmerimmergrün im Hinblick auf die Vorlage an den TC fertig. Später wurde jedoch vereinbart, daß die Prüfungsrichtlinien für Inkalilie auf der Tagung der TWO im Jahre 2005 erneut erörtert werden sollten. Die TWO hatte vor, die Erörterungen über die Prüfungsrichtlinien für *Argyranthemum*; *Brachycome*; *Chamelaucium*; Dahlie; Fuchsschwanz; Poinsettie (Revision); Rose (Revision) und Sammetblume fortzusetzen und entschied, neue Prüfungsrichtlinien für Chrysantheme (Revision); Eibisch; Eukalyptus (nur einen Teil der Gattung); Gipskraut, Schleierkraut; Löwenmaul; Phlox, Flammenblume und Tulpe (Revision) zu erörtern. Ferner entschied sie, auf ihrer Tagung im Jahre 2005 neue Prüfungsrichtlinien für Diascie und *Hevea* zu erörtern.

63. Die TWO vereinbarte, auf Einladung Deutschlands ihre siebenunddreißigste Tagung vom 12. bis 16. Juli 2004 in Hannover, Deutschland, abzuhalten.

64. Die TWO beabsichtigte, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung folgende Themen zu erörtern oder erneut zu behandeln: Kurzberichte von Verbandsmitgliedern und Beobachtern über die Entwicklungen im Sortenschutz; Bericht über die Entwicklungen in der UPOV; Entwicklungen auf dem Gebiet der molekularen Verfahren; Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen; Überprüfung der UPOV-Informationsdatenbanken; TGP-Dokumente; Kriterien zur Bestimmung von Abweichern; Erörterungen über Entwürfe von Prüfungsrichtlinien; Empfehlungen zu Entwürfen von Prüfungsrichtlinien; Termin und Ort der nächsten Tagung; künftiges Programm.

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV)

65. Herr Kees van Ettekoven (Niederlande), Vorsitzender der TWV, erstattete wie folgt Bericht:

66. Die TWV hielt ihre siebenunddreißigste Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Kees van Ettekoven, (Niederlande) vom 23. bis 27. Juni 2003 in Roelofarendsveen, Niederlande, ab. Die Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWV/37/8, der ausführliche Bericht in Dokument TWV/37/9 enthalten.

67. An der Tagung nahmen 39 Sachverständige aus 16 Verbandsmitgliedern, ein Beobachterstaat und drei Beobachterorganisationen teil. Die TWV merkte an, daß die vorbereitende Arbeitstagung von 11 Teilnehmern besucht wurde.

68. Die TWV erhielt mündliche Berichte von den Teilnehmern über Entwicklungen im Sortenschutz in ihren entsprechenden Ländern. Die TWV nahm insbesondere ein Referat über einen in den Niederlanden erarbeiteten Vorschlag zur Einbeziehung der Züchterprüfungen in ihre DUS-Prüfung im Hinblick auf Züchterrechte zur Kenntnis. Ferner wurde berichtet, daß in den Niederlanden eine Studie über die Verwendung molekularer Verfahren bei der Verwaltung von Vergleichssorten im Gange sei, in deren Rahmen 90 Sorten von Tomate für den Vergleich der aus morphologischen Merkmalen gewonnenen Ergebnisse mit denjenigen aus molekularen Markern verwendet werden sollen. Die TWV nahm außerdem zur Kenntnis, daß in Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn ein Verfahren im Hinblick auf den Beitritt zur Europäischen Union (EU) im Gange sei.

69. Die TWV erhielt einen mündlichen Bericht des Verbandsbüros über die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet des Sortenschutzes in der UPOV und insbesondere über die Entwicklungen bezüglich des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen.

70. Die TWV erhielt einen mündlichen Bericht des Verbandsbüros über die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der molekularen Verfahren aufgrund des Dokuments TC/38/14 Add.–CAJ/45/5 Add.

71. Die TWV erhielt einen mündlichen Bericht des Vorsitzenden der artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppe für Champignon (Untergruppe für Champignon). Die TWV nahm zur Kenntnis, daß zahlreiche sogenannte „Sorten“ nicht anhand morphologischer Merkmale unterschieden werden könnten, und vereinbarte, daß die Verwendung molekularer Verfahren zur Prüfung der Unterscheidbarkeit dieser Sorten nicht der vereinbarten UPOV-Position entsprechen würde.

72. Hinsichtlich des Projekts zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen nahm die TWV Berichte der Koordinatoren für Chinakohl und Salat zur Kenntnis. Die TWV vereinbarte, daß die Studie über Chinakohl mit allen 25 Sorten, die auf den Listen zweier oder mehrerer Länder erscheinen, fortfahren sollte und daß die Studie über Salat mit allen 104 Sorten, die von drei oder mehreren Beitragsleistenden angegeben wurden, weiterfahren sollte und weitere 28 Sorten aus den auf den Listen von zwei Beitragsleistenden enthaltenen Sorten ausgewählt werden sollten, um die Beteiligung aller Beitragsleistenden sicherzustellen. Die TWV stimmte ferner den Empfehlungen in Dokument TWV/37/5 zu und insbesondere, daß sich die Studie auf alle Merkmale in den UPOV-Prüfungsrichtlinien stützen sollte.

73. Die TWV erhielt einen mündlichen Bericht des Verbandsbüros über die Vorhaben zur Entwicklung von UPOV-Codes und der GENIE-Datenbank aufgrund des Dokuments TC/39/13. Sie erhielt ferner einen Bericht über die Vorhaben zur Verbesserung der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten aufgrund des Dokuments TC/39/14-CAJ/47/5. Hinsichtlich der Entwicklung der UPOV-Codes wurde die TWV ersucht, die in Dokument TWV/37/6 enthaltenen vorgeschlagenen UPOV-Codes, die für die TWV von Belang sind, zu prüfen.

74. Die TWV prüfte das Dokument TGP/7 Draft 3 und seine Anlagen und legte mehrere Änderungsvorschläge vor. Die TWV stimmte den in den Anlagen I bis III des Dokuments TC/39/6 enthaltenen Vorschläge zur Erarbeitung der TGP-Dokumente mit Ausnahme des Dokuments TGP/12.4 (Prüfung der Duft- und Geschmacksmerkmale) zu, das aus Anlage III gestrichen werden sollte. Die TWV prüfte das Dokument TGP/12.1.1 (Merkmale, die sich als Reaktion auf äußere Faktoren ausprägen: Krankheitsresistenz) und vereinbarte, daß in einem künftigen Entwurf Vorschläge zur Behandlung einer „Teilresistenz“ erarbeitet werden sollten.

75. Die TWV vereinbarte, daß die vom TC auf seiner siebenunddreißigsten Tagung im April 2001 angenommenen Prüfungsrichtlinien für Wurzelzichorie aufgrund der Bemerkungen von Sachverständigen aus Belgien teilweise revidiert werden sollten. Sie vereinbarte ferner, daß die vom TC auf seiner neununddreißigsten Tagung im April 2003 angenommenen Prüfungsrichtlinien für Salat hinsichtlich der Merkmale der Resistenz gegen Falschen Mehltau teilweise revidiert werden sollten. Die TWV vereinbarte, daß das Dokument TG/90/6(proj.1), Prüfungsrichtlinien für Kopfkohl, revidiert werden und lediglich Grünkohl betreffen sollte.

76. Die TWV vereinbarte, dem TC die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für Grünkohl (Revision); Kopfkohl (Revision); Mangold (Revision); Möhre (Revision); Pastinake; Perille; Rosenkohl (Revision); Salat (Revision) und Wassermelone (Revision) im Hinblick auf deren Annahme auf seiner vierzigsten Tagung vorzulegen.

77. Die TWV vereinbarte, die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für Champignon; Ginseng, Lampionblume, Blasenkirsche; Melone (Revision); Rosmarin und Wurzelzichorie (Revision) erneut zu erörtern. Die TWV vereinbarte, auf ihrer achtunddreißigsten Tagung die Erörterungen über die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien von Erbse (Revision); Gartenbohne (Revision); Kichererbse (Revision); Petersilie (Revision); Pfeffer (Revision) und Zuckermais aufzunehmen. Es wurde vereinbart, daß die TWA ersucht werden sollte, interessierte Sachverständige anzugeben, die Beiträge zu den Entwürfen der Prüfungsrichtlinien für Erbse und Gartenbohne leisten möchten.

78. Die TWV vereinbarte, auf Einladung der Republik Korea ihre achtunddreißigste Tagung vom 7. bis 11. Juni 2004 in der Republik Korea abzuhalten.

79. Die TWV beabsichtigte, auf ihrer achtunddreißigsten Tagung folgende Themen zu erörtern oder erneut zu behandeln: Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz; molekulare Verfahren; Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen; Überprüfung der UPOV-Informationsdatenbanken; TGP-Dokumente; Erörterung der Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für: Champignon; Erbse (Revision); Gartenbohne (Revision); Ginseng; Kichererbse (Revision); Lampionblume, Blasenkirsche; Melone (Revision); Petersilie (Revision); Pfeffer (Revision); Rosmarin; Wurzelzichorie (Revision) und Zuckermais; Termin und Ort der nächsten Tagung; künftiges Programm; Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen.

Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT)

80. Herr Gerhard Deneken (Dänemark), Vorsitzender der BMT, erstattete wie folgt Bericht:

81. Die Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) hielt ihre achte Tagung vom 3. bis 5. September 2003 in Tsukuba, Japan, ab. Der Bericht ist in Dokument BMT/8/28 enthalten.

82. An der Tagung nahmen 62 Teilnehmer aus 15 Verbandsmitgliedern, sieben Beobachterstaaten und drei Beobachterorganisationen teil. Zu den Teilnehmern gehörten auch Teilnehmer des dreimonatigen Ausbildungslehrgangs über Sortenschutz, der von der japanischen Stelle für internationale Zusammenarbeit (JICA) vom 13. August bis 25. November 2003 veranstaltet wurde. Die BMT nahm zur Kenntnis, daß 12 Sachverständige an der Vorbereitungsagung teilnahmen.

83. Die BMT nahm die Dokumente TC/38/14-CAJ/45/5 und TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. zur Kenntnis, die die jüngsten Entwicklungen in der UPOV bezüglich der Anwendung biochemischer und molekularer Verfahren für die DUS-Prüfung darlegen. Sie nahm insbesondere die von der BMT-Überprüfungsgruppe abgegebenen Empfehlungen bezüglich der etwaigen Verwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung und die Ansichten des Technischen Ausschusses (TC) und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) zur Kenntnis.

84. Die BMT erhielt die Berichte über die Arbeiten der artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppen für molekulare Verfahren für Champignon, Sojabohne und Zuckerrohr.

85. Die BMT nahm zur Kenntnis, daß keine Vorschläge der Technischen Arbeitsgruppen für neue artenspezifische Untergruppen vorliegen. Hinsichtlich der Arbeiten der bestehenden artenspezifischen Untergruppen vereinbarte die BMT, daß diese artenspezifischen Untergruppen dazu angehalten werden sollten, ihre Arbeit zu intensivieren und bei ihrer Arbeit vorzugsweise die künftigen BMT-Richtlinien zu verwenden (vergleiche Absatz 88 dieses Dokuments).

86. Die BMT hörte mündliche Berichte der Teilnehmer über neue Entwicklungen bei biochemischen und molekularen Verfahren. Sie nahm insbesondere zur Kenntnis, daß das Vereinigte Königreich zwar eine Option zur Entwicklung eines Ansatzes vom Typ Option 3 (Entwicklung eines neuen Systems) in Betracht ziehe, sein Forschungsprojekt über molekulare Marker bei Raps und Weizen jedoch überprüfe mit dem Ziel, einen Ansatz vom Typ Option 2 (Kalibrieren von Schwellenniveaus für molekulare Merkmale gegen den Mindestabstand bei herkömmlichen Merkmalen) zu entwickeln, und in bezug auf den Einsatz von GAIA und PREDIP mit Frankreich zusammenarbeite. Sie nahm zur Kenntnis, daß in den Niederlanden ein Projekt zur Beschreibung von 90 Sorten von Tomate unter Verwendung von AFLP, Mikrosatelliten, SNP und morphologischen Merkmalen im Gange sei mit dem Ziel, einen Ansatz vom Typ Option 2 zu entwickeln.

87. Die BMT erhielt Berichte über die Arbeit an molekularen Verfahren für folgende Arten: Birne, Bohne, Erdbeere, Feigenkaktus, Gerste, Mais, Nelke, Pfirsich, Raps, Reis, Sojabohne, Sonnenblume, Tomate, Weizen und Winterzwiebel.

88. Die BMT zog den Schluß, daß eine Harmonisierung der Methodik für die Generierung molekularer Daten dringend erforderlich sei, um sicherzustellen, daß die Qualität der generierten Daten für die Verwendung bei der Sortenbeschreibung allgemein annehmbar sei. Ferner wurde angemerkt, daß es zweckdienlich wäre, Anleitung zur Planung der Datenbanken für molekulare Daten zu erteilen, die auf verschiedenen Markern basieren. Auf dieser Grundlage vereinbarte die BMT, daß das Verbandsbüro ein Anleitungsdokument erstellen sollte („BMT-Richtlinien“).

89. Der BMT wurde vom Internationalen Saatgutverband (ISF) ein Überblick über die Kosten der molekularen Verfahren vorgelegt. Er merkte insbesondere an, daß die Kosten von der Anzahl Durchsätze abhingen. Im Falle einer Analyse mit hohem Durchsatz seien die Kosten pro Markerpunkt annehmbar, doch dann nehme die Sicherung der Qualität dieser Datenpunkte größere Bedeutung an.

90. Hinsichtlich der statistischen Verfahren für Daten aus biochemischen und molekularen Verfahren wies die BMT darauf hin, daß Beratungen zwischen Pflanzensachverständigen und der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) erwünscht wären, um einen Konsens über die Wahl des Verfahrens für die Messung der Abstände zu erzielen. Die BMT erörterte ferner den Einsatz der Software PREDIP.

91. Hinsichtlich der Verwendung molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung nahm die BMT zur Kenntnis, daß die Generalversammlung des ISF im Mai 2004 eine vorgeschlagene Schwelle als Ausgangspunkt für die Einleitung einer Debatte über die

wesentliche Ableitung bei Butterkopfsalat geprüft habe. Der ISF habe insbesondere folgende drei Optionen bezüglich der Verwendung der Schwellen erwogen:

- a) zulassen, daß das Ergebnis von den Züchtern auf beliebige Weise genutzt wird;
- b) einen freiwilligen Verhaltenskodex wie für Weidelgras erstellen, oder
- c) eine Vereinbarung ausarbeiten, die von den Züchtern unterzeichnet wird und zu einem verbindlichen ISF-Schiedsverfahren oder einer gerichtlichen Beilegung führt.

92. In Beantwortung der Einladung der Vereinigten Staaten von Amerika vereinbarte die BMT, ihre neunte Tagung im Juni 2005 in den Vereinigten Staaten von Amerika abzuhalten.

93. Die BMT beabsichtigt, auf ihrer neunten Tagung folgende Themen zu behandeln: Kurzreferate von DUS-Sachverständigen, Biochemie- und Molekularfachleuten und Züchtern über neue Entwicklungen auf dem Gebiet der biochemischen und molekularen Verfahren; Berichte der BMT-Überprüfungsgruppe, des Technischen Ausschusses und/oder der eingesetzten artenspezifischen Untergruppen; Bericht über die Arbeit an molekularen Verfahren nach Arten; Empfehlungen zur Einsetzung neuer artenspezifischer Untergruppen; BMT-Richtlinien; Aufbau und Standardisierung von Datenbanken für molekulare Merkmale von Pflanzensorten; statistische Verfahren für Daten aus biochemischen und molekularen Verfahren; Verwendung molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung; Termin und Ort der nächsten Tagung und künftiges Programm.

94. Dem TC wurde von den Vorsitzenden der jeweiligen artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppen für molekulare Verfahren (artenspezifische Untergruppen) mitgeteilt, daß die Tagungen der artenspezifischen Untergruppen für Kartoffel, Sojabohne, Weizen und Zuckerrohr in Verbindung mit der dreiunddreißigsten Tagung der TWA im Jahre 2004 in Polen abgehalten werden sollen.

Von den Technischen Arbeitsgruppen (TWP) vorgebrachte Fragen

95. Die Delegation Frankreichs erinnerte daran, daß die von GEVES (Frankreich) entwickelte Software GAIA den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt und ein Fragebogen herausgegeben worden sei, der um Bemerkungen zu der Software ersuche. Er hielt die Empfänger dazu an, ihre Kommentare abzugeben, und bot denjenigen, die die Software einsetzen, Hilfe an, insbesondere in Anerkennung der Tatsache, daß in jedem Land, in dem die Software eingesetzt werde, Parameter aufgestellt werden müßten.

96. Die Delegation Dänemarks erläuterte, daß sie Fragen bezüglich der Kompatibilität der Art und Weise habe, wie die zur Zeit gespeicherten Daten für Sortenbeschreibungen und wie die Daten für die Bearbeitung durch GAIA verfügbar gemacht werden könnten.

*97. Der TC prüfte das Dokument TC/40/3 und nahm zur Kenntnis, daß die von den Technischen Arbeitsgruppen vorgebrachten Fragen unter den einzelnen Tagesordnungspunkten behandelt werden würden.

TGP-Dokumente

*98. Der TC prüfte die Dokumente TC/40/5 und TGP/7 Draft 5.

*99. Der TC vereinbarte einen Wortlaut zur Annahme als Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, auf der Grundlage folgender Änderungen des Dokuments TGP/7 Draft 5:

<i>Abschnitt</i>	<i>Bemerkung</i>
2.2.7.3	<p><u>Hauptdokument</u></p> <p>Sollte lauten: „Ist er der Ansicht, daß technische Aspekte vorliegen, die zu bereinigen sind, kann der TC-EDC versuchen, diese Aspekte mit dem führenden Sachverständigen vor der Prüfung der Prüfungsrichtlinien durch den TC zu bereinigen. Ist dies nicht möglich, kann der TC-EDC dem TC empfehlen,</p> <p style="padding-left: 40px;">a) die Prüfungsrichtlinien an die TWP zurückzuverweisen (Schritt 4) oder</p> <p style="padding-left: 40px;">b) die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich weiterer Auskünfte, die vom führenden Sachverständigen mitzuteilen sind, mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP anzunehmen.“</p>
	<p><u>Anlage 1: TG-Mustervorlage</u></p>
4.1.2	<p>Der letzte Satz sollte lauten: „Ein Mittel zur Sicherstellung dessen, daß ein Unterschied bei einem Merkmal, das in einem Anbauversuch erfaßt wird, hinreichend stabil ist, ist die Prüfung des Merkmals in mindestens zwei unabhängigen Wachstumsperioden.“</p>
TF 4	<p>Die Fußnote sollte lauten: „Die Behörden könnten es zulassen, daß bestimmte dieser Auskünfte in einem vertraulichen Abschnitt des Technischen Fragebogens erteilt werden.“</p>
TF 7	<p>Die Fußnote sollte lauten: „Die Behörden könnten es zulassen, daß bestimmte dieser Auskünfte in einem vertraulichen Abschnitt des Technischen Fragebogens erteilt werden.“</p>
	<p><u>Anlage 2: Zusätzlicher Standardwortlaut</u></p>
ASW 4	<p>2 (c)</p> <p>Sollte lauten: „Folgender Wortlaut kann beispielsweise zu den entsprechenden Prüfungsrichtlinien hinzugefügt werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">Der für die Erfassung des Merkmals empfohlene Parzellentyp ist durch folgende Kennzeichnung in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben:</p> <p style="padding-left: 80px;">A: Einzelpflanzen B: Parzellen in Reihen C: besondere Prüfung</p> <p style="padding-left: 40px;">Es können auch andere Beispiele entwickelt werden, beispielsweise, um auf andere Parzellentypen hinzuweisen (z. B. gedrillte Parzellen).“</p>

<i>Abschnitt</i>	<i>Bemerkung</i>
	<u>Anlage 3: Erläuternde Anmerkungen (GN) für die TG-Mustervorlage</u>
GN 8	Sollte lauten: „Kapitel 3.1 gibt die Anzahl Wachstumsperioden an. In einigen Fällen kann es notwendig sein zu klären, was unter einer „Wachstumsperiode“ zu verstehen ist. Für Obstarten wurde ein zusätzlicher Standardwortlaut entwickelt (vgl. ASW 3).“
GN 17	Absatz 2: „Form“ durch „Profil“ ersetzen.
GN 20	<p>3.3.2.1.2</p> <p>Sollte lauten: „In den Prüfungsrichtlinien sind selten gleichmäßige Stufen angegeben. Nach Bedarf sollten die gleichmäßigen Stufen jedoch durch Kombination der Formulierung der vorhergehenden und der nachfolgenden Stufen in dieser Reihenfolge formuliert werden, indem das Wort „bis“ verwendet wird, z. B. „sehr gering bis gering (2)“ (vgl. Abschnitt 3.3.1.2).“</p> <p>3.3.2.2.1 und 3.4</p> <p>Reihen, die auf gleichmäßige Stufen hinweisen, sind aus der Tabelle zu streichen.</p> <p>3.6.1</p> <p>Der erste Satz sollte lauten: „Verschiedene Intensitäten desselben Farbtons können als quantitative Merkmale dargestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen für ein quantitatives Merkmal erfüllen.“</p>
GN 25	Sollte lauten: „Dieser Kasten enthält die Kennziffer für die Anleitung zur Durchführung der Prüfung. Beispielsweise können Empfehlungen zur Erfassungsmethode (z. B. visuelle Erfassung oder Messung, Beobachtung von Einzelpflanzen oder Gruppen von Pflanzen) oder zum Parzellentyp (z. B. Einzelpflanzen, Parzellenreihen, Drillreihen, Sonderprüfung) abgegeben werden. ASW 4.2 bietet einen etwaigen zusätzlichen Standardwortlaut.“
GN 28	<p>3.3 ii)</p> <p>Sollte lauten: „Ist ein Merkmal, das für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig ist (Merkmal mit Sternchen), vom Jahr oder der Umwelt nicht beeinflusst (z. B. qualitative Merkmale), <u>und</u> sind keine Beispielssorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 1.1), müssen möglicherweise keine Beispielssorten bereitgestellt werden.“</p>

<i>Abschnitt</i>	<i>Bemerkung</i>
GN 29	<p>2.1</p> <p>Sollte lauten: „Wenn eine derartige Sorte als Beispielssorte verwendet wird und von einigen Verbandsmitgliedern unter einer verschiedenen Bezeichnung eingetragen wurde, sollte die in der Merkmalstabelle verwendete Bezeichnung die Bezeichnung sein, unter der sie durch das erste Verbandsmitglied eingetragen wurde, das dieser Sorte den Schutz erteilte. Andere Bezeichnungen können in Kapitel 8 angegeben werden, jedoch nur, wenn die anderen Bezeichnungen eindeutig und ausschließlich die betreffende Sorte identifizieren.“</p>

*100. Der TC merkte an, daß Anlage 4, „Sammlung gebilligter Merkmale“, auf der UPOV-Website verfügbar gemacht werde. Ferner teilte er mit, daß in Zukunft ein neuer Abschnitt über die Entwicklung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden entwickelt werde. Hinsichtlich der „Anleitung für Verfasser“ merkte der TC an, diese sollte erst nach den Tagungen 2004 der TWP von den Verfassern benutzt werden.

*101. Der TC billigte den Aufbau der Dokumente TGP/3, „Allgemein bekannte Sorten“, TGP/4, „Verwaltung von Sortensammlungen“, und TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, wie in Anlage I des Dokuments TC/40/5 dargelegt, auf der Grundlage, daß der Arbeitstitel des Dokuments TGP/4 lauten sollte: „Errichtung und Verwaltung von Vergleichssammlungen“, jedoch in einem späteren Stadium fertiggestellt werden sollte. Außerdem werde die Einbeziehung der Rolle der Sortenbeschreibungen in die entsprechenden Abschnitte geprüft werden.

*102. Der TC billigte den Inhalt, die Organisation und das Programm zur Erstellung von TGP-Dokumenten, wie in Anlage II des Dokuments TC/40/5 dargelegt, auf der Grundlage, daß das Dokument TGP/5.8.2, „Anleitung zur Verwendung der Zwischenberichte“, nicht zum jetzigen Zeitpunkt ausgearbeitet werde. Er vereinbarte ferner, daß Anlage II überarbeitet werden sollte, um die einzelnen Abschnitte der Dokumente TGP/4 und TGP/9 einzubeziehen.

UPOV-Informationsdatenbanken

*103. Der TC prüfte das Dokument TC/40/6-CAJ/49/4. Das Verbandsbüro erläuterte, daß die in den Anlagen dieses Dokuments enthaltenen Informationen nicht genau den im Dokument erteilten entsprächen. Um zu vermeiden, daß das Dokument nicht zu umfangreich sei, legten die Anlagen I und II insbesondere lediglich die Änderungen des Dokuments TC/39/13, Anlagen I und II, dar. Außerdem gebe Anlage IV die entsprechende TWP für Überprüfungs-zwecke an, erteile jedoch keine Auskünfte über die Behörde, die die Daten in der UPOV-ROM eingebe.

UPOV-Code

104. Ein Vertreter der Europäischen Union (EU) erläuterte, das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO) beabsichtige, das UPOV-Code-System in seiner zentralisierten Datenbank für Sortenbezeichnungen (CPVO-Datenbank) zu verwenden, und betonte, daß ein rasches, effizientes System für die Einführung neuer Codes und gegebenenfalls die Änderung der

bestehenden Codes notwendig sei. Er würdigte das Büro für seine Initiative und die zur Entwicklung des UPOV-Code-Systems geleistete Arbeit.

*105. Hinsichtlich der Frage der Gattungs- und Arthybriden vereinbarte der TC, daß der UPOV-Code die taxonomische Klassifikation widerspiegeln sollte. Wenn beispielsweise für eine Hybride zwischen zwei Gattungen eine Gattung vorhanden ist (z. B. Triticale), würde das „Gattungselement“ des UPOV-Codes somit auf der Gattung „Hybride“ beruhen. Die TWP würden ersucht werden zu prüfen, wie die Fälle zu behandeln sind, bei denen keine spezifische Gattung oder Art für Hybriden vorhanden ist.

*106. Hinsichtlich der Codes im Zusammenhang mit „Namen mit mehreren Rangstufen“, wie in Dokument TC/40/6-CAJ/49/4 dargelegt, merkte der TC an, daß der Vorschlag des Berichtstatters des Internationalen Kodex für die Nomenklatur der Kulturpflanzen (ICNCP) potentielle Vorteile aufzuweisen scheine. Allerdings wurde auch erwähnt, daß die UPOV dieses System im Zusammenhang mit der Benennung der Sortenbezeichnungsklassen und den Prüfungsrichtlinien bisher nicht angewandt habe. Dennoch wurde eingeräumt, daß es nach der Annahme der Codes schwierig wäre, eine Änderung zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen. Daher wurde vorgeschlagen, daß diese Angelegenheit vom TC geprüft werde, bevor die Codes fertiggestellt werden. Um eine Verzögerung bei der Vereinbarung der Codes zu vermeiden, wurde vereinbart, daß das Verbandbüro („Büro“) zusammen mit den Vorsitzenden des TC, der TWA und der TWV einen Vorschlag zur Prüfung durch die TWA, die TWV und die *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (WG-VD) erarbeite. Falls der Vorschlag von allen Beteiligten angenommen werde, würde dieser die Grundlage für die Codes für *Brassica* und *Beta* bilden. Sollten nicht alle Beteiligten zustimmen, würde der Code auf den in den Anlagen I und II dieses Dokuments vorgestellten Vorschlägen beruhen. Der TC stimmte auf dieser Grundlage den in den Anlagen I und II des Dokuments TC/40/6-CAJ/49/4 dargelegten Codes zu. Bei der Zustimmung zu den Codes merkte der TC an, daß mit Ausnahme einiger der für Taxa mit den stabilisierten Namen der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) entwickelten Codes diese Anlagen Codes enthielten, die von den ernannten TWP-Sachverständigen geprüft und geändert worden seien.

*107. Was die in Anlage III des Dokuments TC/40/6-CAJ/49/4 aufgeführten 600 Einträge und die in Anlage IV des Dokuments TC/40/6-CAJ/49/4 vorgeschlagenen neuen Einträge betrifft, vereinbarte der TC, daß diese von den entsprechenden TWP auf den Tagungen 2004 überprüft werden sollten. Wenn nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der TWP keine entsprechende TWP klar ermittelt werden könne, werde das Land, das Daten für die betreffende Gattung /Art beitrage, ermittelt und darum ersucht, den Code zu überprüfen. In der Zwischenzeit würden die Codes in den Anlagen III und IV des Dokuments TC/40/6-CAJ/49/4 in die GENIE-Datenbank aufgenommen.

*108. Für die Einführung und Änderung der Codes vereinbarte der TC folgendes Verfahren:

1) Verantwortung für das UPOV-Code-System

Das Büro ist für das UPOV-Code-System und die einzelnen Codes zuständig.

2) Sammelstelle der UPOV-Codes

Die endgültige Sammlung der UPOV-Codes wird sich ausschließlich in der GENIE-Datenbank befinden.

3) Einführung neuer UPOV-Codes / Änderungen der UPOV-Codes

a) Das Büro werde zunächst einen Code aufgrund der Datenbank des Informationsnetzes für Keimplasmaressourcen (*Germplasm Resources Information Network*, GRIN) oder anderer geeigneter Quelle erstellen, wenn die betreffende Art in der GRIN-Datenbank nicht enthalten ist.

b) Wenn das Büro einschlägige Sachverständige für die betreffende Gattung oder Art kenne oder über derartige Sachverständige unterrichtet werde, beispielsweise durch die Person, die einen neuen Code vorschlägt, werde es vor der Erstellung des Codes nach Möglichkeit deren Vorschläge mit diesen Sachverständigen überprüfen.

c) Neue Codes könnten von jedermann vorgeschlagen werden, doch werde erwartet, daß die Mehrheit der Vorschläge von denjenigen stammen werden, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten. Wenn das Büro derartige Vorschläge erhalte, werde es fristgerecht mit der Ergänzung der GENIE-Datenbank durch die neuen Codes reagieren und sich insbesondere darum bemühen sicherzustellen, daß neue Codes verfügbar sind, um ihre Verwendung für die nächste Ausgabe der Datenbank für Pflanzensorten zu ermöglichen. Außerdem werde das Büro neue Codes hinzufügen, wenn es einen entsprechenden Bedarf feststelle.

d) Im allgemeinen würden Änderungen der Codes nicht als Folge taxonomischer Entwicklungen vorgenommen, es sei denn, daß diese zu einer Änderung der Gattungsklassifikation einer Art führen. Die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen beruhten auf dem allgemeinen Grundsatz, daß alle taxonomischen Einheiten, die derselben Gattung angehören, verwandt sind, es sei denn, daß die Klassenliste anwendbar sei. Daher sei es wichtig, daß das erste Element des Codes für die Zuordnung der Art zur richtigen Gattung verwendet werden könne. Die Codes würden auch geändert, wenn die Anwendbarkeit der Klassenliste Folgen für den Inhalt einer Sortenbezeichnungsklasse zeitige. Änderungen der UPOV-Codes würden mit demselben Verfahren gehandhabt wie die Einführung neuer Codes gemäß den obigen Absätzen a) und b). Darüber hinaus würden jedoch alle Verbandsmitglieder und Parteien, die Daten zur Datenbank für Pflanzensorten beisteuern, über alle Änderungen unterrichtet.

e) Neue und geänderte Codes würden der(n) entsprechenden TWP im Hinblick auf deren Bemerkungen auf ihrer erstmöglichen Tagung vorgelegt. Wenn WP eine Änderung empfehle, werde diese als Änderung gemäß dem obigen Absatz d) behandelt.

4) Aktualisierung der mit den UPOV-Codes verbundenen Informationen

a) Die UPOV-Codes müßten möglicherweise aktualisiert werden, um beispielsweise Änderungen der taxonomischen Klassifikation, neuen Informationen über landesübliche Namen usw. Rechnung zu tragen. Im Falle von Änderungen der taxonomischen Klassifikation könne dies – obwohl betont werde daß es nicht zwangsläufig der Fall ist (vergleiche obigen Abschnitt 3) d)) – eine Änderung des UPOV-Codes zur Folge haben. In diesen Fällen gelte das im obigen Abschnitt 3) erläuterte Verfahren. In anderen Fällen ändere das Büro gegebenenfalls die mit dem bestehenden Code verbundenen Informationen.

b) Der TC, die TWP und einzelne Mitteilungen von Mitgliedern und Beobachtern dieser Gremien würden die hauptsächlichen Kanäle sein, über die das Büro seine Informationen aktualisieren werde.

*109. Der TC vereinbarte, daß die Verbandsmitglieder und andere Beitragsleistende dazu angehalten werden sollten, bei der Bereitstellung von Daten zur UPOV-ROM mit der Benutzung der UPOV-Codes zu beginnen, sobald die GENIE-Datenbank auf der UPOV-Website verfügbar ist. Anleitung zur Benutzung der GENIE-Datenbank zu diesem Zweck soll zu jenem Zeitpunkt gegeben werden. Diese Benutzung wäre zunächst jedoch fakultativ.

Webbasierte Datenbank für Pflanzensorten

110. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete über die Entwicklungen bezüglich der Ausarbeitung einer Absichtserklärung (Memorandum) zwischen der UPOV und dem CPVO, die die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Wartung der webbasierten UPOV-Datenbank für Pflanzensorten und der CPVO-Datenbank darlegen werde. Es wurde erläutert, das Memorandum bezwecke, die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Wartung der webbasierten UPOV-Datenbank für Pflanzensorten und der CPVO-Datenbank für Sortenbezeichnungen in einer Weise darzulegen, die die Gesamtkosten für die Entwicklung auf ein Mindestmaß reduzieren, die Vollständigkeit der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten und der CPVO-Datenbank für Sortenbezeichnungen maximieren und die Kompatibilität der beiden Datenbanken sichern werde. Nebst einer engen Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Datenbanken würden die gemeinsamen Bemühungen von UPOV und CPVO, Informationen für die Bestückung und Wartung der Datenbanken zu beschaffen und dadurch doppelte Arbeit zu vermeiden, ein weiterer wichtiger Zusammenarbeitsbereich sein.

111. Es wurde erläutert, daß u. a. folgende Schlüsselaspekte der Absichtserklärung vorgesehen seien:

a) Software für die Datenbanken

Zunächst wird das CPVO der UPOV („den Parteien“) sein Modell für die geplante Datenbank und den Datenkatalog vorstellen. In einem zweiten Schritt wird die UPOV erste Bemerkungen und Anregungen bezüglich der Kompatibilität der Software für die UPOV-Datenbank abgeben. Die spätere Zusammenarbeit zwischen den Parteien zur weiteren Entwicklung des CPVO-Vorschlags wird je nachdem, was die Parteien für angebracht halten, in Form von Sitzungen und/oder eines Schriftwechsels erfolgen. Nach diesem Prozeß wird das CPVO die Software für seine Datenbank entwickeln. Die Software für die Datenbank, für deren Anwendung und Veröffentlichung sich das CPVO entscheidet (die „CPVO-Software“) wird, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, der UPOV kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Das CPVO wird die UPOV über die späteren Aktualisierungen der CPVO-Software informieren. Die UPOV wird dem CPVO mitteilen, ob sie die CPVO-Software anzuwenden wünscht oder eine eigene Software (die „UPOV-Software“) entwickeln wird. Entscheidet die UPOV, eine eigene Software zu entwickeln, wird sie dem CPVO ihr Modell für die geplante Datenbank und den Datenkatalog bereitstellen, um Bemerkungen und Anregungen hinsichtlich der Kompatibilität der Software für die CPVO-Datenbank einzuholen.

b) *Verwaltung der Daten*

Die Verantwortung für die Bereitstellung der Daten wäre wie folgt:

i) Vorbehaltlich der Zustimmung der Länder und Inhaber anderer entsprechender Register, soll das CPVO für die Sortenbezeichnungsdaten für alle von den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geführten Register, die den Behörden des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz geführten amtlichen Register, die Gemeinschaftlichen Kataloge der Europäischen Union sowie weitere entsprechende Register, wie die niederländische Datenbank PLANTSCOPE, zuständig sein;

ii) Die UPOV soll für die Sortenbezeichnungsdaten für alle von den Behörden der Verbandsmitglieder, die unter i) nicht aufgeführt sind, geführten amtlichen Register zuständig sein. Die UPOV soll auch für die Daten von internationalen Organisationen (z. B. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)) zuständig sein, und

iii) für weitere Daten, die von den Parteien fallweise vereinbart werden.

c) *Nutzung der Daten durch die UPOV und das CPVO*

Die UPOV wird sich die Möglichkeit vorbehalten, von anderen Parteien als den UPOV-Mitgliedern und denjenigen, die Beiträge zur Datenbank leisten („Drittnutzer“), eine Gebühr für die Nutzung künftiger Datenbanken zu erheben. Die Nutzung der CPVO-Datenbank wird sich auf die Überprüfung von Sortenbezeichnungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes (CPVR) beschränken. Die Nutzung wird zunächst auf die Datenlieferanten beschränkt, d. h. das CPVO, die nationalen Behörden und sonstige Datenlieferanten (z. B. PLANTSCOPE). Es ist jedoch möglich, daß künftig weiteren Parteien, u. a. auch Züchtern, die Nutzung der Datenbank erlaubt wird. Das CPVO wird die Möglichkeit vorsehen, die Datenbank nicht nur den denjenigen, die Beiträge zur Datenbank leisten, sondern auch Drittnutzern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

d) *Zugang zu Rohdaten für Dritte*

Die Politik der UPOV geht dahin, daß den Verbandsmitgliedern und den Datenlieferanten, jedoch nicht anderen Parteien, Rohdaten zur Verfügung stehen werden. Die Politik des CPVO besteht darin, daß den entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie sonstigen Organisationen, die Daten beisteuern, jedoch nicht anderen Parteien, Rohdaten zur Verfügung stehen werden.

e) *Erstellung von UPOV-Codes für „neue“ Arten in der Datenbank*

Die UPOV ist für die Erstellung und Verwaltung der UPOV-Codes zuständig und wird fristgerecht ein Verfahren zur Einführung und Verwaltung der Codes entwickeln.

112. Ein Vertreter der EU erläuterte den Hintergrund der Entwicklung der CPVO-Datenbank und bestätigte, Zweck der Datenbank sei es, die Überprüfung der Sortenbezeichnungen zu ermöglichen. Es werde erwartet, daß ein Prototyp der CPVO-Datenbank im Herbst 2004 für einen Test bereit und im Jahre 2005 betriebsbereit sein werde. Er bestätigte, daß das CPVO

als Teil der Zusammenarbeit mit der UPOV und vorbehaltlich der Zustimmung der Länder und Eigentümer anderer betreffender Register für die Beschaffung der Daten über Sortenbezeichnungen für alle von den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geführten Register, alle von den Behörden des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz geführten amtlichen Register, die Gemeinschaftlichen Kataloge der Europäischen Union und weitere entsprechende Register, wie die niederländische Datenbank PLANTSCOPE, zuständig sein soll.

113. Die Delegation Mexikos begrüßte das Programm für die Zusammenarbeit zwischen der UPOV und dem CPVO und insbesondere die Entwicklung eines vereinfachten Formats für die Beisteuerung von Daten zur UPOV-Datenbank für Pflanzensorten als Mittel zur Beschaffung von Daten von Ländern wie Mexiko, das zur Zeit keine Daten beitrage.

114. Der Vertreter des ISF würdigte die Entwicklung einer webbasierten Version der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten. In Beantwortung seiner Bedenken versicherte ihm das Verbandsbüro, daß die UPOV-ROM und die webbasierten Versionen der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten kompatibel sein würden.

115. Die Delegation Kenias vertrat die Ansicht, daß es Probleme für einige bestehende und künftige Verbandsmitglieder schaffen könnte, wenn die Informationen nur in webbasierter Form verfügbar gemacht würden.

116. Das Büro erläuterte, daß es die Verbandsmitglieder konsultieren werde, bevor Schritte zu Einstellung der UPOV-ROM-Version der Datenbank für Pflanzensorten unternommen würden. Das Büro bestätigte ferner, daß die zur Zeit in der UPOV-ROM bereitgestellten Informationen auch von der webbasierten Version erteilt würden.

117. Die Delegation des Vereinigten Königreichs stimmte zu, daß die UPOV-ROM vorläufig weiterhin bereitgestellt werden sollte, und vertrat die Ansicht, daß die Entwicklung eines vereinfachten Formats für den Beitrag von Daten die Notwendigkeit der manuellen Dateneingabe auf ein Mindestmaß reduzieren werde.

118. Die Delegation Dänemarks vertrat die Ansicht, daß sich die künftige Entwicklung der Datenbank für Pflanzensorten auf das webbasierte Format konzentrieren sollte, und erklärte, sie sei gegebenenfalls bereit, je nach dem jeweiligen Volumen bei der manuellen Eingabe fehlender Daten behilflich zu sein.

119. Die Delegation Argentiniens begrüßte das Dokument und die Entwicklung eines vereinfachten Format für den Beitrag von Daten zur UPOV-Datenbank für Pflanzensorten als Mittel zur Beschaffung vollständigerer Daten aus Ländern wie Argentinien, das nicht in der Lage sei, regelmäßig Daten beizusteuern. Sie stimmte zu, daß Verknüpfungen zu anderen Websites mit entsprechenden Informationen über Sortenbezeichnungen zweckdienlich sein könnten. Hinsichtlich der Weiterführung der UPOV-ROM neben der webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten äußerte sie die Ansicht, daß dies zu einer Verdoppelung der Ressourcen führen könnte, und regte an, daß sich die Bemühungen auf die webbasierte Version konzentrieren sollten.

120. Die Delegation Deutschlands begrüßte die Initiativen und die bereits erzielten Fortschritte. Sie merkte an, daß es nicht zweckmäßig wäre, eine allgemeine Suchfunktion für die Prüfung von Sortenbezeichnungen in verschiedenen Hoheitsgebieten entwickeln zu wollen.

121. Die Delegation Frankreichs äußerte, sie sei äußerst zufrieden mit den Entwicklungen, insbesondere bezüglich der Zusammenarbeit mit dem CPVO. Sie schätze die Tatsache, daß sie die Daten nur einmal einreichen müsse, nämlich an das CPVO, und daß das CPVO diese sodann an die UPOV weiterleiten werde. Sie merkte in dieser Hinsicht an, daß die Daten in der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten mehr als nur Daten über Sortenbezeichnungen betreffen, und befürwortete die Verwendung einfacher Hilfsmittel für die Übertragung all dieser Daten.

122. Die Delegation Australiens stellte die Frage, inwieweit die Datenbank für Pflanzensorten erweitert werden könnte, um auch Daten für nicht geschützte Pflanzen einzubeziehen. Das Büro stellte klar, daß die Datenbank für Pflanzensorten bereits Informationen über nicht geschützte Sorten enthalte, u. a. insbesondere diejenigen, die in den nationalen Sortenregistern aufgeführt seien. Man sei der Ansicht, daß in der UPOV fallweise sorgfältig geprüft werden müsse, inwieweit Daten aus breiteren Quellen einbezogen werden sollten, und es wurde angemerkt, daß vorgeschlagen werde, Verknüpfungen zu anderen Quellen als Alternative zur Aufnahme von Daten in die Datenbank für Pflanzensorten in Betracht zu ziehen.

*123. Der TC nahm die Auskünfte bezüglich der Entwicklung der webbasierten Datenbank für Pflanzensorten, wie in den Absätzen 18 bis 39 des Dokuments TC/40/6-CAJ/49/4 ausgeführt, zur Kenntnis. Er begrüßte das Programm der UPOV und des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) zur Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Software und Wartung der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Datenbanken.

*124. Der TC nahm zur Kenntnis, daß das Büro dem TC auf seiner einundvierzigsten Tagung im Jahre 2005 einen Prototyp seiner webbasierten Datenbank zusammen mit Vorschlägen zu den darin einzubeziehenden Feldern sowie zu der Frage, welche Felder als obligatorisch angesehen werden könnten, vorlegen werde. Der TC vertrat die Ansicht, daß die Frage der Häufigkeit der Aktualisierung der webbasierten Datenbank für Pflanzensorten in Verbindung mit der Vorstellung des Prototyps geprüft werden sollte und daß die Prüfung der Einrichtung von Verknüpfungsadresse zu einschlägigen Websites für die Überprüfung von Sortenbezeichnungen ebenfalls zu jenem Zeitpunkt geprüft werden könnte.

*125. Hinsichtlich des Vorschlags zur manuellen Eingabe von Daten aus gedruckten Amtsblättern merkte der TC an, daß der erleichterte Beitrag von Daten die Zahl der Länder, die Daten beisteuern, erhöhen könnte und daß es angebracht wäre, den Bedarf an manueller Dateneingabe zu einem späteren Zeitpunkt zu beurteilen.

UPOV-ROM

*126. Der TC vereinbarte, daß die vorgesehenen kurzfristigen Verbesserungen der UPOV-ROM angesichts der Entwicklungen bezüglich einer webbasierten Datenbank für Pflanzensorten nicht weiterverfolgt werden sollten. Er vereinbarte jedoch, daß die Schulung zum Zwecke des Beitrags von Daten zur Datenbank für Pflanzensorten und deren Benutzung fortzusetzen sei. Der TC legte dar, daß die UPOV-ROM bis auf weiteres auf der derzeitigen Grundlage hergestellt werde, und merkte an, daß eine CD-ROM für einzelne Benutzer im Vergleich zu einem webbasierten System Vorteile bieten könne. Das Büro bestätigte, daß es die Herstellung der CD-ROM nicht ohne weitere Konsultationen einstellen werde.

GENIE-Datenbank

*127. Der TC nahm den Bericht über die Entwicklung der GENIE-Datenbank zur Kenntnis und führte aus, daß das Dokument TC/40/4, „Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden“, aufgrund der GENIE-Datenbank erstellt worden sei.

Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen

*128. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument TC/40/7.

*129. Der TC begrüßte die Vorschläge bezüglich der Arbeit an den Modellstudien. Er stimmte einer Modellstudie über Inkalilie zu und vereinbarte, daß zum jetzigen Zeitpunkt keine Modellstudie über Rose durchgeführt werden sollte.

*130. Der TC empfahl, daß folgende von der TWC zusammen mit Herrn Gerhard Deneken (Dänemark) ausgearbeitete erste Anleitung für die Koordinatoren der Modellstudien möglichst weitgehend befolgt werden sollte:

a) Wenn praktisch möglich, sollte die Studie über alle Merkmale, die in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten sind, durchgeführt werden;

b) wer Beiträge zu Sortenbeschreibungen leistet, sollte ersucht werden, die „amtlichen“ Beschreibungen der betreffenden Sorten einzureichen, d. h. die Beschreibungen, die sich aus der DUS-Prüfung der Sorte ergeben. Bei der Abgabe dieser Empfehlung merkte die TWC an, daß die Beschreibung inzwischen möglicherweise neu angepaßt wurde, meinte jedoch, daß die Ziele des Projekts nicht erreicht werden könnten, wenn derartigen Änderungen beim Vergleich der Sortenbeschreibungen nicht Rechnung getragen werden könne;

c) im Falle von Behörden, die Sortenbeschreibungen beizutragen wünschen, für die sie über keine „amtlichen“ Beschreibungen verfügen, z. B. für Sorten, die sie für ihre Vergleichssammlungen erwarben, sollte die vorzulegende Beschreibung diejenige sein, die am Ende des ersten vollständigen Prüfungszyklus erstellt wurde, in den die Sorte eingeschlossen war;

d) wer Beiträge leistet, sollte ersucht werden, die Referenz der UPOV-Prüfungsrichtlinien anzugeben, auf der die Beschreibung erstellt wurde, und

e) wer Beiträge leistet, sollte ersucht werden, für jede Sorte die Sortenbezeichnung, den Züchter und den Antragsteller anzugeben, damit nach Möglichkeit überprüft werden kann, ob die Sorten gleich oder verschieden waren.

*131. Der TC vereinbarte, daß der Vorsitzende der TWC nach Rücksprache mit den Mitgliedern der TWC eine Anleitung darüber entwickeln sollte, wie die Variation der Ausprägungsstufen zwischen verschiedenen Beschreibungen ein und derselben Sorte darzustellen ist, und den Koordinatoren der Modellstudien diese Anleitung über das Büro mitteilen sollte.

*132. Der TC nahm die Entwicklungen im CAJ und in der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für Sortenbeschreibungen (WG-PVD) zur Kenntnis.

Vorbereitende Arbeitstagungen

*133. Der TC prüfte das Dokument TC/40/8.

134. Der Vertreter der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) beglückwünschte die UPOV zu ihrem Ausbildungsansatz. Gemäß der Erfahrung der FAO bei ihren Fach- und Befähigungsarbeitstagungen auf dem Gebiet der Saatgut- und Sortenprüfung und bei den Verfahren und Analysen zur Feststellung genetisch veränderten Saatguts habe sich gezeigt, daß immer höherentwickelte Verfahren angewandt würden, und es sei wichtig, die erforderliche Ausbildung in diesen Verfahren bereitstellen zu können. In dieser Hinsicht wurde der TC darüber informiert, daß die FAO ihre vierte Arbeitstagung über elektrophoretische und DNS-basierte Verfahren zur Sortenprüfung im Juli 2004 in Slowenien abhalten werde. Der Vertreter erläuterte, die FAO wäre äußerst erfreut, mit der UPOV an derartigen Befähigungsarbeitstagungen zusammenzuarbeiten.

*135. Der TC nahm den Bericht der vorbereitenden Arbeitstagungen, die im Jahre 2003 stattfanden, zur Kenntnis und vereinbarte das Programm für 2004, wie in Dokument TC/40/8, Absatz 5, dargelegt.

Molekulare Verfahren

*136. Der TC prüfte das Dokument TC/40/9.

137. Die Delegation Australiens merkte an, daß die Formulierung des zweiten Satzes von Absatz 2.1.1 in gewissem Maße andeute, daß das Züchterprüfungssystem eine Ausnahme zur normalen Situation sei, und schlug vor, daß er folgendermaßen neu formuliert werden sollte: „Die Prüfung oder ‚DUS-Prüfung‘ kann auf Anbauprüfungen, die von der für die Erteilung der Züchterrechte zuständigen Behörde oder getrennten Institutionen, wie öffentlichen Forschungsinstituten, die im Auftrag dieser Behörde handeln, oder auf vom Züchter durchgeführten Anbauprüfungen beruhen.“

138. Ein Vertreter der EU merkte an, daß Anlage I des Dokuments TC/40/9 aussage, daß es eine der Aufgaben der BMT sei, „ein Diskussionsforum über die Anwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung und bei der Sortenidentifikation bereitzustellen“, und merkte an, daß der im CAJ auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 22. und 23. Oktober 2001 in Genf erzielt Konsens dahin gehe, daß es zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht sei, daß die UPOV Empfehlungen über die Sortenidentifikation abgebe (vergleiche Dokument CAJ/44/9, Absatz 68). Er äußerte die Ansicht, daß es äußerst zweckdienlich wäre, die Möglichkeiten der Verwendung molekularer Marker für die Sortenidentifikation und die technische Prüfung geschützter Sorten zu untersuchen. Er berichtete, es gebe eine Reihe von Züchterrechtsinhabern in Europa, die bei ihren Durchsetzungsmaßnahmen molekulare Marker anwendeten, und regte an, daß es von hohem Nutzen wäre, Richtlinien, Regeln oder Verfahren in diesem Bereich auszuarbeiten.

139. Die Delegation des Vereinigten Königreichs legte einen Vorschlag zur Neuformulierung von Abschnitt 3 der Anlage des Dokuments TC/40/9 vor. Dieser Vorschlag

ist in Anlage II dieses Dokuments (TC/40/11 Prov.) wiedergegeben, ebenso Vorschläge zur Streichung des ursprünglichen Wortlauts, die durchgestrichen sind, und Vorschläge für Zusätze, die unterstrichen sind.

140. Die Vertreter des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) vertraten die Ansicht, daß die Verwendung des Begriffs „Unterscheidung“ in Absatz 3.2.1 des Vorschlags mit Unterscheidbarkeit verwechselt werden und dahin gehend irreführen könnte, daß er andeuten könnte, daß das DNS-Profilierungsverfahren für die Unterscheidbarkeit verwendet werden könnte. Ein Vertreter der EU stimmte den vom ISF geäußerten Bedenken zu.

141. Die Delegation Frankreichs hielt dafür, daß Abschnitt 3 zu stark vereinfacht sei und die Arbeit der UPOV auf diesem Gebiet nicht angemessen widerspiegle. Sie meinte, es wäre besser, einen kürzeren Abschnitt zu haben und eine Bibliographie zu verwenden, um eine angemessene Zusammenfassung der Arbeit der UPOV bereitzustellen.

142. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erinnerte daran, daß sie auf der letzten Tagung des TC Zweifel an der Notwendigkeit eines Dokuments geäußert habe. Nachdem sie das Dokument gesehen habe, sei sie jedoch der Ansicht, daß es einen wertvollen Überblick über die derzeitige Lage bei der UPOV vermittele. In Anbetracht dessen sei sie der Ansicht, daß Abschnitt 3 kein besonders wichtiges Element sei.

143. Der Vertreter des ISF merkte an, daß Abschnitt 3 der einzige ursprüngliche Teil des Dokuments sei, und meldete Bedenken bezüglich des Inhalts an. Er sei der Ansicht, daß eine Liste von Verfahren nicht von Nutzen sei. Er erinnerte jedoch daran, daß die BMT einen dringenden Bedarf an einer Harmonisierung der Methodiken ausgewiesen und das Büro ersucht habe, ein Dokument zu dieser Angelegenheit zu erstellen. In dieser Hinsicht habe der ISF dem Büro einen Entwurf einer Liste von Punkten übersandt, die im Zusammenhang mit der Verwendung molekularer Verfahren bei der Sortenbeschreibung zu erörtern seien.

144. Das Büro bestätigte, daß ein Entwurf eines Dokuments mit Richtlinien für die Auswahl molekularer Marker und den Aufbau der Datenbank („BMT-Richtlinien“) rechtzeitig für die Erörterung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2004 erstellt werden würde.

145. Der Vorsitzende der BMT stimmte der Ansicht der Delegation des Vereinigten Königreichs zu und regte an, daß Abschnitt 3 zumindest eine Erläuterung des Polymorphismus enthalten sollte.

146. Die Delegation Frankreichs hielt es für notwendig, die Entwicklungen in den TWP und der BMT zu erläutern. Sie wiederholte, daß der derzeitige Entwurf von Abschnitt 3 keine zweckdienliche oder angemessene Zusammenfassung sei und daß sie eine Bibliographie vorziehe. Außerdem regte sie an, daß Abschnitt 4 einen Überblick über die laufenden Entwicklungen und Erörterungen in der UPOV enthalten sollte.

147. Die Delegation Deutschlands erläuterte, sie habe festgestellt, daß das Dokument eine äußerst hilfreiche Zusammenfassung sei, meinte jedoch, daß Abschnitt 3 zu allgemein gehalten sei und den Fortschritt in den artenspezifischen Untergruppen nicht wiedergebe. Sie vertrat die Ansicht, daß ein getrenntes Dokument für die TWP und die BMT geeigneter wäre, diesen Fortschritt zusammenzufassen.

148. Der Vorsitzende der BMT teilte dem TC mit, daß die Möglichkeit eines Überblicks über die Entwicklungen und Erörterungen in der UPOV in Abschnitt 4 bei der Erstellung des

Dokuments erwogen worden sei. Es sei jedoch entschieden worden, sich genau an die derzeit in der UPOV vereinbarte Position zu halten.

149. Der Vorsitzende merkte an, daß aus den Kommentaren hervorgehe, daß die Streichung von Abschnitt 3 die Annahme des Dokuments ermöglichen könnte.

150. Die Delegation des Vereinigten Königreichs stimmte der Streichung von Abschnitt 3 zu und schlug vor, daß ein Hinweis auf ein getrenntes Dokument angebracht werden könnte.

151. Der Vertreter der EU stimmte der Streichung von Abschnitt 3 zu.

152. Die Delegation Frankreichs stimmte der Streichung von Abschnitt 3 zu und hielt einen Querverweis auf ein anderes Dokument für eine gute Idee. Sie regte an, daß sich das andere Dokument auf Verfahren konzentrieren sollte, die als geeignet bekannt seien, und insbesondere auf Mikrosatelliten, anstatt Verfahren zu behandeln, die als ungeeignet bekannt seien. Hinsichtlich des Abschnitts 4 vertrat sie die Ansicht, daß Aspekte im Zusammenhang mit der Sortenidentifikation einbezogen werden sollten, indem Beispiele dafür genannt würden, wie molekulare Verfahren angewandt werden könnten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Überprüfung von Vergleichsproben und Hybridsorten. Sie vertrat die Ansicht, daß die Schlußfolgerung zu Option 3 nicht deutlich formuliert sei, und regte an festzuhalten, daß Option 3 nicht empfohlen werde, weil es Meinungsverschiedenheiten bezüglich dieser Option gebe. Hinsichtlich der Option 2 merkte sie an, daß die Erörterungen in der BMT betont hätten, daß weitere Arbeiten an größeren Sortensammlungen erforderlich seien.

153. Der Stellvertretende Generalsekretär erinnerte daran, daß das Dokument bezwecke, die derzeitige Situation in der UPOV darzulegen, und schlug vor, daß das Dokument nicht versuchen sollte, über diesen Punkt hinauszugehen. Er bemerkte, daß die etwaige Verwendung molekularer Verfahren im Zusammenhang mit der Sortenidentifikation häufiger angeschnitten werde, und erinnerte den TC an die jüngste Erörterung des CAJ zu dieser Angelegenheit. Er legte folgenden Auszug aus dem Bericht der vierundvierzigsten Tagung des CAJ vom 22. und 23. Oktober 2001 in Genf (Dokument CAJ/44/9) vor:

„66. Mehrere Delegationen und die Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und von ASSINSEL hielten dafür, daß es außerhalb der Zuständigkeit der UPOV liege, Empfehlungen zur Sortenidentifikation abzugeben. Die Delegation Chiles stellte jedoch die Frage, welches die zuständige internationale Organisation für die Untersuchung der biochemischen und molekularen Verfahren wäre.

67. In Beantwortung der von der Delegation Chiles angeschnittenen Angelegenheit stellte der Stellvertretende Generalsekretär klar, daß die Arbeit der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) an molekularen Markern und der Bestimmung ihrer Eignung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) fortgesetzt werde.

68. Der Vorsitzende faßte zusammen, der allgemeine Konsens des Ausschusses gehe dahin, daß es im jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht sei, daß die UPOV Empfehlungen zur Sortenidentifikation abgebe.“

154. Der Stellvertretenden Generalsekretär stellte die Frage, ob es nun an der Zeit sei, die Situation zu überprüfen. Er schlug jedoch vor, daß die Prüfung dieser Angelegenheit in Zusammenhang mit der Durchsetzung der Züchterrechte gestellt werden sollte, da dies im

Geltungsbereich des UPOV-Übereinkommens liege. Hinsichtlich der Art und Weise, wie diese Angelegenheit vorangetrieben werden könnte, regte er an, daß der CAJ ersucht werden könnte, die Fragen zu prüfen und die Angelegenheit an die BMT-Überprüfungsgruppe zu verweisen.

155. Ein Vertreter der EU begrüßte den Vorschlag des Stellvertretenden Generalsekretärs. Er fügte hinzu, daß jede Prüfung im Zusammenhang mit geschützten Sorten erfolgen sollte, die aufgrund der bestehenden phänotypischen Merkmale für unterscheidbar, homogen und beständig befunden worden seien. Ferner schlug er vor, daß Angelegenheiten bezüglich der technischen Prüfung des Vorhandenseins von Sorten für Züchterrechtszwecke einbezogen werden sollten, da diese in die Zuständigkeit der Züchterrechtsbehörden fielen.

156. Der Vertreter des ISF stimmte dem vom Stellvertretenden Generalsekretär vorgeschlagenen Vorgehen zu.

157. Die Delegation der Niederlande merkte an, daß die Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) über einen Sortenausschuß verfüge, der an der Sortenidentifikation unter Anwendung molekularer Verfahren arbeite, und äußerte, daß eine Verdoppelung der Arbeit auf diesem Gebiet vermieden werden müsse.

158. Die Delegation Frankreichs erinnerte daran, daß die BMT-Überprüfungsgruppe seit der vierundvierzigsten Tagung des CAJ ihre Empfehlungen ausgearbeitet habe und daß diese vom TC und vom CAJ gebilligt worden seien. Diese Entwicklung habe den Weg für die Wiederaufnahme der Erörterungen über die Sortenidentifikation geebnet. Die Delegation merkte an, daß die Züchter bereits molekulare Verfahren bei der Sortenidentifikation anwendeten. Hinsichtlich der Arbeit der ISTA vertrat die Delegation die Ansicht, daß die UPOV einen Beitrag leisten würde, indem sie die Angelegenheit der Sortenidentifikation behandle.

159. Die Delegation der Niederlande merkte an, daß es hinsichtlich des Dokuments TC/40/9 vorzuziehen wäre, eine deutlichere Schlußfolgerung zu Option 3 zu ziehen, und zog es vor, Informationen über die Anwendung molekularer Verfahren bei der Sortenidentifikation hinzuzufügen.

160. Die Delegation Argentiniens stimmte zu, daß Abschnitt 3 gestrichen werden sollte, und äußerte Genugtuung über Abschnitt 4 in der in Dokument TC/40/9 dargelegten Form.

161. Der Vorsitzende bemerkte, es sei unwahrscheinlich, daß es möglich sein werde, zum jetzigen Zeitpunkt die Option 3 oder die Anwendung molekularer Verfahren bei der Sortenidentifikation klarer darzulegen.

162. Abschließend vereinbarte der TC, daß Abschnitt 3 der Anlage des Dokuments TC/40/9 gestrichen und der Hinweis auf diesen Abschnitt aus den übrigen Abschnitten entfernt werden sollte. Ein getrenntes Dokument werde erstellt werden, um die molekularen Verfahren zu behandeln. Die von der Delegation des Vereinigten Königreichs vorgeschlagenen Änderungen des Abschnitts 3 der Anlage des Dokuments TC/40/9, die in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben seien, würden daher weggelassen und nicht weiter erörtert. Der TC vereinbarte ferner, den zweiten Satz von Abschnitt 2.1.1 folgendermaßen zu ändern: „Die Prüfung oder ‚DUS-Prüfung‘ kann auf Anbauprüfungen, die von der für die Erteilung der Züchterrechte zuständigen Behörde oder getrennten Institutionen, wie öffentlichen Forschungsinstituten, die im Auftrag dieser Behörde handeln, oder auf vom Züchter

durchgeführten Anbauprüfungen beruhen.“ Auf dieser Grundlage vereinbarte der TC, daß die Anlage des Dokuments TC/40/9 eine geeignete Zusammenfassung der derzeitigen UPOV-Position darstelle, und schlug vor, daß der CAJ ersucht werde, das Dokument zu diesem Zweck zu prüfen.

163. Der Vertreter des ISF vertrat die Ansicht, daß es wie für die Sortenidentifikation auch angebracht sein könnte, die Kenntnisse und das Fachwissen der UPOV für die Erstellung von Richtlinien zu nutzen, um eine angemessene Beschreibung von Sorten zu erreichen und damit die Durchsetzung der Züchterrechte zu fördern, u. a. auch im Zusammenhang mit im wesentlichen abgeleiteten Sorten. Es wurde betont, daß dies nicht als eine Maßnahme einer Behörde anzusehen sei, um die Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet sei.

*164. Der TC vereinbarte, dem CAJ vorzuschlagen, die etwaige Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenbeschreibung im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Züchterrechte, der technischen Prüfung und der Prüfung der wesentlichen Ableitung zu untersuchen. In dieser Hinsicht schlug er vor, daß dies Angelegenheiten seien, die von der BMT-Überprüfungsgruppe geprüft werden könnten. Der TC merkte an, daß die Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) im Begriff sei, Arbeiten bezüglich der Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenbeschreibung durchzuführen.

Prüfungsrichtlinien

*165. Der TC prüfte und billigte folgende Prüfungsrichtlinien aufgrund der in Anlage II erwähnten Änderungen sowie die vom Erweiterten Redaktionsausschuß empfohlenen sprachlichen Änderungen:

<i>Dokument</i>	<i>Englisch</i>	<i>Französisch</i>	<i>Deutsch</i>	<i>Spanisch</i>	<i>Lateinisch</i>
TG/13/9(proj.1)	Lettuce	Laitue	Salat	Lechuga	<i>Lactuca sativa</i> L.
TG/16/8(proj.3)	Rice	Riz	Reis	Arroz	<i>Oryza sativa</i> L.
TG/23/6(proj.3)	Potato	Pomme de terre	Kartoffel	Papa, Patata	<i>Solanum tuberosum</i> L., <i>S. tuberosum</i> L. <i>sensu lato</i>
TG/48/7(proj.3)	Cabbage	Chou pommé	Kopfkohl	Col repollo	<i>Brassica oleracea</i> L.
TG/49/7(proj.3)	Carrot	Carotte	Möhre	Zanahoria	<i>Daucus carota</i> L.
TG/54/7(proj.3)	Brussels Sprout	Chou de Bruxelles	Rosenkohl	Col de Bruselas	<i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>gemmifera</i> DC.
TG/66/4(proj.5)	White Lupin, Blue Lupin, Yellow Lupin	Lupin blanc, Lupin bleu, Lupin jaune	Weißer Lupine, Schmalblättrige Lupine, Gelber Lupine	Altramuz blanco, Altramuz azul, Altramuz amarillo	<i>Lupinus albus</i> L., <i>L. angustifolius</i> L., <i>L. luteus</i> L.
TG/90/6(proj.2)	Curly Kale	Chou frisé	Grünkohl	Col rizada	<i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>sabellica</i> L.
TG/92/4(proj.4)	Persimmon	Plaqueminiér	Kakipflaume	Caqui, Kaki	<i>Diospyros kaki</i> L.
TG/102/4(proj.1)	Busy Lizzie	Impatience	Fleißiges Lieschen	Alegria	<i>Impatiens walleriana</i> Hook. f.
TG/106/4(proj.3)	Leaf Beet	Poirée	Mangold	Acelga	<i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>vulgaris</i> L.

<i>Dokument</i>	<i>Englisch</i>	<i>Französisch</i>	<i>Deutsch</i>	<i>Spanisch</i>	<i>Lateinisch</i>
TG/142/4(proj.3)	Watermelon	Pastèque	Wassermelone	Sandía	<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai
TG/CLEMAT(proj.3)	Clematis	Clématite	Waldrebe	Clemátide	<i>Clematis</i> L.
TG/CPEAR(proj.3)	Cactus Pear - Xoconostles	Figuier de Barbarie - Xoconostles	Feigenkaktus – Xoconostles	Chumbera, Tuna – Xoconostles	<i>Opuntia</i> , Groups 1 & 2
TG/CATHAR(proj.3)	Catharanthus	Pervenche de Madagascar	Zimmerimmergrün	Vinca pervinca	<i>Catharanthus roseus</i> (L.) G. Don
TG/PARSNIP(proj.2)	Parsnip	Panais	Pastinake	Chirivía	<i>Pastinaca sativa</i> L.
TG/HYPERI(proj.3)	<i>Hypericum hircinum</i> L., <i>H. androsaemum</i> L., <i>H. x inodorum</i> Mill.	<i>Hypericum hircinum</i> L., <i>H. androsaemum</i> L., <i>H. x inodorum</i> Mill.	<i>Hypericum hircinum</i> L., <i>H. androsaemum</i> L., <i>H. x inodorum</i> Mill.	<i>Hypericum hircinum</i> L., <i>H. androsaemum</i> L., <i>H. x inodorum</i> Mill.	<i>Hypericum hircinum</i> L., <i>H. androsaemum</i> L., <i>H. x inodorum</i> Mill.
TG/PERILLA(proj.3)	Perilla	Pérille	Perilla	Perilla	<i>Perilla frutescens</i> (L.) Britton var. <i>japonica</i> Hara
TG/VERBEN(proj.3)	Verbena	Verveine	Verbene	Verbena	<i>Verbena</i> L.

*166. Der TC merkte an, daß die Vorschläge des TC-EDC in Anlage II die Prüfungsrichtlinien nicht in jeder Hinsicht mit dem vom TC angenommenen Dokument TGP/7 in Einklang bringen würden.

*167. Der TC stimmte den Vorhaben zur Entwicklung neuer und Revision bestehender Prüfungsrichtlinien, wie in Anlage II des Dokuments TC/40/2 dargelegt, mit folgenden Änderungen zu:

- a) Die TWO ist als beteiligte TWP für TG/TEA anzugeben;
- b) Als führendes Land für die Erstellung von TG/DIASC ist Kanada anzugeben;
- c) Die TWA ist zur TWP für die Prüfungsrichtlinien für Zuckermais hinzuzufügen. Die landesüblichen Namen in Französisch und Spanisch sollten überprüft werden.
- d) Die TWA/TWV sind als einschlägige TWP für TG/GINSEN anzugeben.

168. Das Büro erläuterte, daß das Sternchen (*) in Anlage II des Dokuments TC/40/2 angebe, daß sich die Prüfungsrichtlinien im Stadium des „letzten Entwurfs“ befänden.

*169. Der TC nahm den Stand der bestehenden Prüfungsrichtlinien, wie in Dokument TC/40/2, Anlage III aufgelistet, zur Kenntnis.

Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden

*170. Der TC prüfte das Dokument TC/40/4.

*171. Der TC wurde darüber unterrichtet, daß die Anmerkungen, die die Arten der praktischen Erfahrung angeben, erweitert worden seien, um neue Optionen zu erfassen. Der TC vereinbarte, daß die Beitragsleistenden die in Dokument TC/40/4 enthaltenen Informationen überprüfen und dem Büro etwaige Änderungen bis spätestens 30. April 2004 mitteilen sollten.

Das Büro werde aufgrund der eingegangenen Bemerkungen eine aktualisierte Fassung des Dokuments erstellen.

Programm für die einundvierzigste Tagung

*172. Folgende vorläufige Tagesordnung wurde für die einundvierzigste Tagung des TC, die im Jahre 2005 in Genf stattfinden soll, vereinbart:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Bericht über die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten (mündlicher Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs)
4. Berichte über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der Arbeitsgruppe für molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) und der artenspezifischen Untergruppen
5. Von den Technischen Arbeitsgruppen vorgebrachte Fragen
6. TGP-Dokumente
7. Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen
8. UPOV-Informationsdatenbanken
9. Molekulare Verfahren
10. Vorbereitende Arbeitstagungen
11. Prüfungsrichtlinien
12. Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden
13. Programm der zweiundvierzigsten Tagung
14. Annahme der Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen (wenn zeitlich möglich)
15. Schließung der Tagung.

Vorsitzender der TWA

*173. Der TC nahm zur Kenntnis, daß Herr Carlos Gómez Etchebarne (Uruguay) von seinem Amt als Vorsitzender der TWA zurückgetreten sei. Der TC merkte an, die TWA habe keine

Gelegenheit gehabt, einen Vorschlag für einen neuen Vorsitzenden zu formulieren. Deshalb sei vereinbart worden, daß der TC einen neuen Vorsitzenden vorschlagen sollte, der vom Rat auf seiner einundzwanzigsten außerordentlichen Tagung vom 2. April 2004 zu wählen sei, und habe entschieden, Herrn Luis Salaices (Spanien) für die restliche Amtszeit des TWA-Vorsitzes zum Vorsitzenden der TWA zu wählen.

Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende

*174. Der TC teilte mit, daß die Amtszeit des Vorsitzenden Herrn Michael Camlin (Vereinigtes Königreich) am Schluß der bevorstehenden ordentlichen Tagung des Rates im Oktober des laufenden Jahres ablaufen werde. Er schlug dem Rat vor, für die kommende Amtszeit von drei Jahren Frau Julia Borys (Polen) zur neuen Vorsitzenden und Frau Françoise Blouet (Frankreich) zur neuen Stellvertretenden Vorsitzenden des TC zu wählen.

Schließung der Tagung

175. Der Vorsitzende teilte mit, daß Herr John Carvill als Vorsitzender des CAJ demnächst zurücktreten werde und zum letzten Mal an der Tagung des TC teilnehme. Im Namen des TC dankte der Vorsitzende ihm für seinen wertvollen Beitrag zur Arbeit des TC.

176. Der Stellvertretende Generalsekretär dankte Herrn Michael Camlin im Namen des TC für seinen vorzügliche Leitung der Tagung und übergab ihm eine Silbermedaille in Anerkennung dieses Vorsizes.

177. Der vorliegende Bericht wurde auf dem Korrespondenzweg angenommen.

[Anlagen folgen]

ANNEXE I / ANNEX I / ANLAGE I / ANEXO I

(dans l'ordre alphabétique des noms français des États / in the alphabetical order of the French names of the States / in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Staaten / por orden alfabético de los nombres en francés de los Estados)

I. MEMBRES / MEMBERS / VERBANDSMITGLIEDER / MIEMBROSALLEMAGNE / GERMANY / DEUTSCHLAND / ALEMANIA

Beate RÜCKER (Frau), Referatsleiterin DUS-Prüfung, Bundessortenamt, Postfach 610440, 30604 Hannover (tel.: +49 511 956 6639 fax: +49 511 5633 62
e-mail: beate.ruecker@bundessortenamt.de)

ARGENTINE / ARGENTINA / ARGENTINIEN

Marcelo LABARTA, Director de Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentos (SAGPyA), Ministerio de la Economía y Producción, Paseo Colón 922, 3 piso, of. 347, 1063 Buenos Aires (tel.: +54 11 4349 2444
fax: +54 11 4349 2444 e-mail: mlabar@sagpya.minproduccion.gov.ar)

Andrea REPETTI (Sra.), Primera Secretaria, Misión Permanente, 10, route de l'Aéroport, Case postale 536, 1215 Ginebra 15, Suiza (tel.: +41 22 929 8600 fax: +41 22 929 5995
e-mail: mission.argentina@ties.itu.int)

AUSTRALIE / AUSTRALIA / AUSTRALIEN

Doug WATERHOUSE, Registrar, Plant Breeder's Rights Office, Australian Government, Department of Agriculture, Fisheries and Forestry (DAFF), P.O. Box 858, Canberra ACT 2601 (tel.: +61 2 6272 4228 fax: +61 2 6272 3650 e-mail: doug.waterhouse@daff.gov.au)

AUTRICHE / AUSTRIA / ÖSTERREICH

Barbara FÜRNWEGER (Frau), Leiterin, Institut für Sortenwesen, Abteilung Sortenschutz und Registerprüfung, Bundesamt für Ernährungssicherheit, Spargelfeldstrasse 191, Postfach 400, 1220 Wien (tel.: +43 1 732164172 fax: +43 1 732164211 e-mail: barbara.fuernweger@ages.at)

BELGIQUE / BELGIUM / BELGIEN / BÉLGICA

Camille VANSLEMBROUCK (Mme), Ingénieur, Office de la propriété intellectuelle, North Gate III, 5ème étage, 16, blvd. du Roi Albert II, 1000 Bruxelles (tel.: +32 2 2065158 fax: +32 2 2065750
e-mail: camille.vanslembrouck@mineco.fgov.be)

BRÉSIL / BRAZIL / BRASILIEN / BRASIL

Álvaro A. NUNES VIANA, Coordinateur pour la protection des cultivars, Service national de protection des cultivars (SNPC), Ministère de l'agriculture, de l'élevage et de l'approvisionnement, Esplanada dos Ministerios, Bloco D, Anexo A, Térreo, Salas 1-12, Brasília, D.F. (tel.: +55 61 2182163 fax: +55 61 2242842 e-mail: aviana@agricultura.gov.br)

BULGARIE / BULGARIA / BULGARIEN

Nikolay KOLEV, Counsellor of Law, Executive Agency for Variety Testing, Field Inspection and Seed Control (EAVTFISC), Ministry of Agriculture and Forestry, 125, Tzarigradsko Str., Block 1, 113 Sofia ((tel.: +359 2 981 6094 fax: +359 2 986 3142 e-mail: iasas@spnet.net)

Anna KOLEVA (Mrs.), Assistant Counsellor of Law, Executive Agency for Variety Testing, Field Inspection and Seed Control (EAVTFISC), Ministry of Agriculture and Forestry, 125, Tzarigradsko Str., Block 1, 113 Sofia (tel.: +359 2 981 6094 fax: +359 2 986 3142 e-mail: iasas@spnet.net)

CANADA / KANADA / CANADÁ

Valerie SISSON (Ms.), Commissioner, Plant Breeders' Right Office, Plant Production Division, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), 59 Camelot Drive, Ottawa, Ontario K1A 0Y9 (tel.: +1 613 225 2342 fax: +1 613 228 6629 e-mail: vsisson@inspection.gc.ca)

Glyn CHANCEY, Director, Plant Production Division, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), 59 Camelot Drive, Ottawa, Ontario K1A 0Y9 (tel.: +1 613 228 6696 fax: +1 613 2286629 e-mail: chanceygd@inspection.gc.ca)

Sandy MARSHALL (Ms.), Examiner, Plant Breeders' Rights Office, Plant Health and Production Division, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), 59 Camelot Drive, Ottawa, Ontario K1A 0Y9 (tel.: +1 613 225 2342 ext. 4392 fax: +1 613 228 6629 e-mail: smarshall@inspection.gc.ca)

CHINE / CHINA

LI Yanmei (Mrs.), Project Administrator, Department for International Cooperation, State Intellectual Property Office (SIPO), P.O. Box 8020, 6, Xitucheng Road, Haidian District, Beijing 100088 (tel.: +86 10 6209 3288 fax: +86 10 6201 9615 e-mail: liyanmei@sipo.gov.cn)

COLOMBIE / COLOMBIA / KOLUMBIEN

Ana Luisa DÍAZ JIMÉNEZ (Sra.), Coordinador Nacional, Derechos de Obtentor de Variedades y Producción de Semillas, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Calle 37, # 8-43, Piso 4, Bogotá D.F. (tel.: +57 1 232 8643 fax: +57 1 232 4697 e-mail: obtentores.semillas@ica.gov.co)

DANEMARK / DENMARK / DÄNEMARK / DINAMARCA

Gerhard DENEKEN, Head, Department of Variety Testing, Danish Institute of Agricultural Sciences, Ministry of Food, Agriculture and Fisheries, Postbox 7, Teglvaerksvej 10, Tystofte, 4230 Skaelskoer (tel.: +45 58 16 0601 fax: +45 58 160606 e-mail: gerhard.deneken@agrsci.dk)

ESPAGNE / SPAIN / SPANIEN / ESPAÑA

Luis SALAICES, Jefe de Área del Registro de Variedades, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación (MAPA),
Calle Alfonso XII, No. 62, 28014 Madrid (tel.: +34 91 3476712 fax: +34 91 3476703
e-mail: lsalaice@mapya.es)

Cecilio PRIETO MARTÍN, Director Técnico de Evaluación de Variedades y Laboratorios, Instituto Nacional de Investigación y Tecnología Agraria y Alimentaria (INIA), Ministerio de Ciencia y Tecnología, Carretera de la Coruña km. 7,5, 28040 Madrid (tel.: +34 91 347 6963
fax: +34 91 347 4168 e-mail: prieto@inia.es)

ESTONIE / ESTONIA / ESTLAND

Pille ARDEL (Mrs.), Head, Variety Control Department, Plant Production Inspectorate,
71024 Viljandi (tel.: +372 43 346 50 fax: +372 43 346 50 e-mail: pille.ardel@plant.agri.ee)

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE / UNITED STATES OF AMERICA /
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA / ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

Paul M. ZANKOWSKI, Commissioner, Plant Variety Protection Office, Agricultural Marketing Service, U.S. Department of Agriculture, 10301 Baltimore Blvd., Room 400, Beltsville,
MD 20705-2351 (tel.: +1 301 504 5518 fax: +1 301 504 5291 e-mail: paul.zankowski@usda.gov)

FÉDÉRATION DE RUSSIE / RUSSIAN FEDERATION / RUSSISCHE FÖDERATION /
FEDERACIÓN DE RUSIA

Yuri A. ROGOVSKIY, Deputy Chairman, Chief of Methods Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlikov per., 1/11, Moscow 107139 (tel.: +70 095 208 6775 fax: +70 095 207 8626 e-mail: statecommission@mtu-net.ru)

Madina OUMAROVA (Mrs.), Expert of Methods Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlicov per., 1/11, Moscow 107139 (tel.: +70 095 204 4297 fax: +70 095 207 8726 e-mail: desel@agro.aris.ru)

FINLANDE / FINLAND / FINNLAND / FINLANDIA

Kaarina T. PAAVILAINEN (Ms.), Senior Inspector, KTTK Seed Testing Department, Plant Production Inspection Centre, P.O. Box 111, 32201 Loimaa (tel.: +358 2 7605 6247
fax: +358 2 7605 6222 e-mail: kaarina.paavilainen@kttk.fi)

FRANCE / FRANKREICH / FRANCIA

Joël GUIARD, Directeur adjoint, Service administratif toutes espèces, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), La Minière, 78285 Guyancourt Cedex (tel.: +33 1 3083 3580
fax: +33 1 3083 3629 e-mail: joel.guiard@geves.fr)

Françoise BLOUET (Mme), Ingénieur de recherche, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), La Minière, 78285 Guyancourt Cedex (tel.: +33 1 3083 3582
fax: +33 1 3083 3678 e-mail: francoise.blouet@geves.fr)

HONGRIE / HUNGARY / UNGARN / HUNGRÍA

Karoly NESZMÉLYI, General Director, National Institute for Agricultural Quality Control (NIAQC), Keleti Karoly u. 24, P.O. Box 30, 93, 1024 Budapest (tel.: +36 1 212 4711 fax: +36 1 212 2673 e-mail: neszmelyik@ommi.hu)

IRLANDE / IRELAND / IRLAND / IRLANDA

John V. CARVILL, Controller of Plant Breeders' Rights, Plant Variety Rights Office, Department of Agriculture and Food, National Crop Variety Testing Centre, Backweston, Leixlip, Co. Kildare (tel.: +353 1 630 2902 fax: +353 1 628 0634 e-mail: john.carvill@agriculture.gov.ie)

ITALIE / ITALY / ITALIEN / ITALIA

Pier Giacomo BIANCHI, Head, General Affairs, Ente Nazionale delle Sementi Elette (ENSE), Via Ugo Bassi, 8, 20159 Milano (tel.: +39 02 69012026 fax: +39 02 69012049 e-mail: aff-gen@ense.it)

Giovanni TETI, Head, Office G6, Italian Patent and Trademark Office, Ministry of Productive Activities, 19, via Molise, 00187 Rome (tel./fax: +39 06 4705 2159 e-mail: giovanni.teti@minindustria.it)

Potito GALLOPPO, Technical Examiner, Office G6, Italian Patent and Trademark Office, Ministry of Productive Activities, 19, via Molise, 00187 Rome (tel.: +39 06 4705 3065 fax: +39 06 4705 2159 e-mail: potito.galloppo@minindustria.it)

JAPON / JAPAN / JAPÓN

Sanji TAKEMORI, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo 100-8950 (tel.: +81 3 3591 0524 fax: +81 3 3502 6572 e-mail: sanji_takemori@nm.maff.go.jp)

Akio KONDO, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo 100-8950 (tel.: +81 3 3502 0524 fax: +81 3 3502 3501 e-mail: akio_kondou@nm.maff.go.jp)

Katsuhiro SAKA, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Grand-Saconnex, Switzerland (tel.: +41 22 717 3225 fax: +41 22 788 3368 e-mail: katsuhiro.saka@mofa.go.jp)

KENYA / KENIA

John C. KEDERA, Managing Director, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), Waiyaki Way, P.O. Box 49592, Nairobi (tel.: +254 20 4440087 fax: +254 20 4448940 e-mail: kephis@nbnet.co.ke)

LITUANIE / LITHUANIA / LITAUEN / LITUANIA

Sigita JUCIUVIENE (Mrs.), Deputy Director, Lithuanian Plant Variety Testing Centre, Smelio 8, 2025 Vilnius (tel.: +370 5 2343647 fax: +370 5 2341862 e-mail: sigita.juciuviene@avtc.lt)

MEXIQUE / MEXICO / MEXIKO / MÉXICO

Enriqueta MOLINA MACÍAS (Sra.), Directora, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería, Desarrollo Rural, Pesca y Alimentación (SAGARPA), Av. Presidente Juárez, 13, Col. El Cortijo, Tlalnepantla, Estado de México 54000 (tel.: +52 55 5384 2213 fax: +52 55 5390 1441 e-mail: enriqueta.molina@sagarpa.gob.mx)

Karla T. ORNELAS LOERA (Sra.), Tercera Secretaria, Misión Permanente, 16, avenue de Budé, 1202 Ginebra, Suiza (tel.: +41 22 748 0707 fax: +41 22 748 0708 e-mail: mission.mexico@ties.itu.int)

NORVÈGE / NORWAY / NORWEGEN / NORUEGA

Haakon SØNJU, Registrar, Plant Variety Board, P.O. Box 3, 1431 Aas (tel.: +47 64 944400 fax: +47 64 944410 e-mail: haakon.sonju@mattilsynet.no)

NOUVELLE-ZÉLANDE / NEW ZEALAND / NEUSEELAND / NUEVA

Chris BARNABY, Examiner of Fruit and Ornamental Varieties/Assistant Commissioner, New Zealand Plant Variety Rights Office (PVRO), Private Bag 4714, Christchurch (tel.: +64 3 9626206 fax: +64 3 9626202 e-mail: chris.barnaby@pvr.govt.nz)

PAYS-BAS / NETHERLANDS / NIEDERLANDE / PAÍSES BAJOS

Kees VAN ETTEKOVEN, Manager, Varieties and Trials, Naktuinbouw, Sotaweg 22, Postbus 40, 2370 AA Roelofarendsveen (tel.: +31 71 332 6128 fax: +31 71 332 6363 e-mail: c.v.ettekoven@naktuinbouw.nl)

Joost BARENDRECHT, Expert, Dutch Board of Breeders' Rights, Ede, c/o Plant Research International (PRI), P.O. Box 16, 6700 AA Wageningen (tel.: +31 317 476893 fax: +31 317 418094 e-mail: joost.barendrecht@wur.nl)

POLOGNE / POLAND / POLEN / POLONIA

Julia BORYS (Ms.), Head, DUS Testing Department, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), 63-022 Slupia Wielka (tel.: +48 61 285 23 41 fax: +48 61 285 35 58 e-mail: j.borys@coboru.pl or sekretariat@coboru.pl)

RÉPUBLIQUE DE CORÉE / REPUBLIC OF KOREA / REPUBLIK KOREA /
REPÚBLICA DE COREA

SONG In Ho, Director, Division of Variety Test, National Seed Management Office,
233-1, Mangpo-dong, Paldal-gu, Suwon-si, Kyunggi-do 442-400 (tel.: +82 31 204 8773
fax: +82 31 203 7431 e-mail: inhos@seed.go.kr)

CHOI Keun-Jin, Examination Officer/Senior Researcher, National Seed Management Office,
433, Anyang 6-dong, Anyang City, Kyunggi-do 430-016 (tel.: +82 31 4670190 fax: +82 31 4670161
e-mail: kjchoi@seed.go.kr)

KIM Jun-Kyung, Patent Examiner, Examination Division of Agriculture, Forestry and Fisheries,
Korean Industrial Property Office, Gov. Complex Taejon Bldg. 4, 920, Dunsan-dong, Seo-ku,
302-701 Daejeon (tel.: +82 42 4815637 fax: +82 42 4723514
e-mail: cherry4@kipo.go.kr)

PARK Jooik, Intellectual Property Attaché, Permanent Mission, 1, avenue de l'Ariana,
1211 Geneva 20, Switzerland (tel.: +41 22 748 0000 fax: +41 22 748 0003
e-mail: hang7200@dreamwiz.com)

KIM Jung Han, First Secretary, Permanent Mission, 1, avenue de l'Ariana, 1211 Geneva 20,
Switzerland (tel.: +41 22 748 0000 fax: +41 22 748 0003)

RÉPUBLIQUE DE MOLDOVA / REPUBLIC OF MOLDOVA / REPUBLIK MOLDAU /
REPÚBLICA DE MOLDOVA

Dumitru BRINZILA, President, State Commission for Crops Variety Testing and Registration,
Ministry of Agriculture, 162, Boulevard Stefan cel Mare, C.P. 1873, 2004 Chisinau
(tel.: +373 2 220 300 fax: +373 2 211 537 e-mail: brinzila@csip.moldova.md)

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE / CZECH REPUBLIC / TSCHECHISCHE REPUBLIK /
REPÚBLICA CHECA

Daniel JUREČKA, Director, Plant Variety Testing Division, Central Institute for Supervising and
Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Hroznová 2, 656 06 Brno (tel.: +420 5 43217649
fax: +420 5 43212440 e-mail: daniel.jurecka@ukzuz.cz)

ROUMANIE / ROMANIA / RUMÄNIEN / RUMANIA

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head of Division, Examination Department, State Office for Inventions
and Trademarks, 5, Jon Ghica, Sector 3, P.O. Box 52, 70018 Bucharest (tel.: +40 21 3155698
fax: +40 21 3123819 e-mail: adriana.paraschiv@osim.ro)

Mihaela Rodica CIORA (Mrs.), Counsellor, State Institute for Variety Testing and Registration,
Ministry of Agriculture, Food and Forestry, 61, Marasti, Sector 1, 71329 Bucharest
(tel.: +40 21 223 1425 fax: +40 21 222 5605 e-mail: mihaela_ciora@gmx.net)

Gabriela ENESCU (Mrs.), Legal Adviser, State Office for Inventions and Trademarks,
5, Ion Ghica Str., Sector 3, P.O. Box 52, Bucharest 70018 (tel.: +40 21 3132492 fax: +40 21 3123819
e-mail: gabi_enescu@hotmail.com)

ROYAUME-UNI / UNITED KINGDOM / VEREINIGTES KÖNIGREICH / REINO UNIDO

Michael S. CAMLIN, Department of Agriculture and Rural Development, Plant Testing Station, 50 Houston Road, Crossnacreevy, Belfast, BT6 9SH (tel.: +44 2890 548000 fax: +44 2890 548001 e-mail: michael.camlin@dardni.gov.uk)

Mike WRAY, Technical Manager, Plant Variety Rights Office (PVRO), Seed Division, Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA), White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF (tel.: +44 1223 342384 fax: +44 1223 342386 e-mail: mike.wray@defra.gsi.gov.uk)

SLOVAQUIE / SLOVAKIA / SLOWAKEI / ESLOVAQUIA

Bronislava BÁTOROVÁ (Ms.), Plant Breeder's Rights Department, Central Agricultural Control and Testing Institute, Variety Testing Department (ÚKZÚP), Štefánikova 88, 94901 Nitra (tel.: +421 37 6551080 fax: +421 37 6523086 e-mail: bathorovab@stonline.sk)

SUÈDE / SWEDEN / SCHWEDEN / SUECIA

Gunnar KARLTORP, Head of Office, National Plant Variety Board, Box 1247, 171 24 Solna (tel.: +46 8 7831261 fax: +46 8 833170 e-mail: karltorp@svn.se)

SUISSE / SWITZERLAND / SCHWEIZ / SUIZA

Pierre Alex MIAUTON, Chef de Service, Certification, semences et plants, Station fédérale de recherches en production végétale de Changins, Agroscope, Case postale 254, 1260 Nyon 1 (tel.: +41 22 3634668 fax: +41 22 3615469 e-mail: pierre.miauton@rac.admin.ch)

TUNISIE / TUNISIA / TUNESIEN / TÚNEZ

Mares HAMDI, Directeur général des affaires juridiques et foncières, Ministère de l'agriculture, de l'environnement et des ressources hydrauliques, 30, rue Alain Savary, 1002 Tunis (tel.: +216 71 842317 fax: +216 71 784419)

Kacem CHAMAKHI, Ingénieur principal, Service d'homologation et de la protection des obtentions végétales, Direction générale de la Protection et du contrôle de la qualité des produits agricoles, Ministère de l'Agriculture, de l'environnement et des ressources hydrauliques, 30, rue Alain Savary, 1002 Tunis (tel.: +216 71 788979 fax: +216 71 784419 e-mail: ch-kacem2000@yahoo.fr)

UKRAINE / UCRANIA

Oleksandr M. GONCHAR, Director, Ukrainian Institute for Plant Variety Examination,
15, Henerala Rodimtseva str., 03041 Kyiv (tel.: +380 44 258 3456 fax: +380 44 257 9934
e-mail: sops@sops.gov.ua)

Valentyna ZAVALEVSKA (Mrs.), Leading scientific specialist, Ukrainian Institute for Plant Variety
Examination, 15, Henerala Rodimtseva str., 03041 Kyiv (tel.: +380 44 2583456
fax: +380 44 2579934 e-mail: sops@sops.gov.ua)

Oksana V. ZHMURKO (Mrs.), Head, Department of Scientific and Technical Provision for
International Integration and Publishing Activity, Ukrainian Institute for Plant Variety Examination,
15, Henerala Rodimtseva str., 03041 Kyiv (tel.: +380 44 257 9938 fax: +380 44 257 9934
e-mail: zhmurko@sops.gov.ua)

Svitlana TKACHYK (Mrs.), Head, Laboratory for Qualifying Examination, Ukrainian Institute for
Plant Variety Examination, 15, Henerala Rodimtseva str., 03041 Kyiv (tel. +380 44 257 9935
fax: +380 44 257 9934 e-mail: sops@sops.gov.ua)

II. OBSERVATEURS / OBSERVERS / BEOBACHTER / OBSERVADORES

ÉGYPTE / EGYPT / ÄGYPTEN / EGIPTO

Ahmed Mohamed HUSSEIN, Under-Secretary for Seed Certification, Head, Central Administration
for Seed Testing and Certification (CASC), Agricultural Services Sector, Ministry of Agriculture and
Land Reclamation, 8 Gammaa El Kahera Street, P.O. Box 147, Rabei el Giezy, Giza, 12211 Cairo
(tel.: +20 2 5720839 fax: +20 2 5720998 e-mail: casc@casc.gov.eg)

Gamal Eissa ATTYA, General Director, Head, Plant Variety Protection Office, Central
Administration for Seed Testing and Certification (CASC), 8 Gamma Street, P.O. Box 147, Giza,
12211 Cairo (tel.: +20 2 5728962 fax: +20 2 5718562 e-mail: gamalattya@hotmail.com)

Samer El-Sayed ISMAIL, Agricultural Engineer, Project Seed Certification, Central Administration of
Seed Testing and Certification (CASC), GTZ-Office, 4D El Gezira Street, Zamalek, Cairo
(tel.: +20 2 5718562 fax: +20 2 5718562 e-mail: samer_esm@hotmail.com)

Ahmed ABDEL LATIF, Second Secretary, Permanent Mission, 49, avenue Blanc, 1202 Geneva,
Switzerland (tel.: +41 22 731 6530 fax: +41 22 738 4415 e-mail: mission.egypt@ties.itu.int)

III. ORGANISATIONS / ORGANIZATIONS /
ORGANISATIONEN / ORGANIZACIONES

ORGANISATION DES NATIONS UNIES POUR L'ALIMENTATION ET L'AGRICULTURE (FAO) / FOOD AND AGRICULTURE ORGANIZATION OF THE UNITED NATIONS (FAO) / ERNÄHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFTSORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN (FAO) / ORGANIZACIÓN DE LAS NACIONES UNIDAS PARA LA AGRICULTURA Y LA ALIMENTACIÓN (FAO)

Kakoli GHOSH (Mrs.), Agricultural Officer, Seed and Plant Genetic Resources Services, Plant Production and Protection Division, Agricultural Department, Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), Viale delle Terme di Caracalla, 00100 Rome, Italy
(tel.: +39 06 57054533 fax: +39 06 57056347 e-mail: kakoli.ghosh@fao.org)

COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE / EUROPEAN COMMUNITY /
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT / COMUNIDAD EUROPEA

Jacques GENNATAS, Head of Sector, Plant Variety Property Rights, Health and Consumer Protection Directorate-General, European Commission, 101, rue Froissart, Office: F101 05/92, 1049 Brussels, Belgium (tel.: +32 2 295 97 13 fax: +32 2 295 60 43 e-mail: jacques.gennatas@cec.eu.int)

José M. ELENA, Vice-President, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02, France (tel.: +33 2 4125 6413 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: elena@cpvo.eu.int)

Dirk THEOBALD, Head of the Technical Unit, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 62641, 49021 Angers Cedex 02, France
(tel.: +33 2 4125 6442 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: theobald@cpvo.eu.int)

Patrick RAVILLARD, Counsellor, European Commission, Permanent Delegation to the International Organizations in Geneva, 37-39, rue de Vermont, P.O. Box 195, 1211 Geneva 20, Switzerland
(tel.: +41 22 9182218 fax: +41 22 7342236 e-mail: patrick.ravillard@cec.eu.int)

ORGANISATION AFRICAINE DE LA PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE (OAPI) /
AFRICAN INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (OAPI) /
ORGANIZACIÓN AFRICANA DE LA PROPIEDAD INTELECTUAL (OAPI)

Wéré Régine GAZARO (Mme), Chef de Service des brevets et titres dérivés, Organisation africaine de la propriété intellectuelle (OAPI), B.P. 887, Yaoundé, Cameroun
(tel.: +237 2205747 fax: +237 2205727 e-mail: wereregine@hotmail.com)

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES SEMENCES (ISF) /
INTERNATIONAL SEED FEDERATION (ISF) /
INTERNATIONALER SAATGUTVERBAND (ISF) /
FEDERACIÓN INTERNACIONAL DE SEMILLAS (ISF)

Bernard LE BUANEC, Secretary General, International Seed Federation (ISF),
7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Switzerland (tel.: +41 22 365 44 20 fax: +41 22 365 44 21
e-mail: isf@worldseed.org)

Pierre ROGER, Directeur de la propriété intellectuelle, Groupe Limagrain Holding,
Rue Limagrain, Boîte postale 1, 63720 Chappes, France (tel.: +33 4 7363 4069 fax: +33 4 7364 6737
e-mail: pierre.roger@limagrain.com)

IV. BUREAU / OFFICERS / VORSITZ / OFICINA

Michael S. CAMLIN, Chairman
Julia BORYS (Ms.), Vice-Chairperson

V. BUREAU DE L'UPOV / OFFICE OF UPOV / BÜRO DER UPOV /
OFICINA DE LA UPOV

Rolf JÖRDENS, Vice Secretary-General
Peter BUTTON, Technical Director
Raimundo LAVIGNOLLE, Senior Counsellor
Makoto TABATA, Senior Counsellor
Yolanda HUERTA (Mrs.), Senior Legal Officer

[L'annexe II suit/
Annex II follows/
Anlage II folgt/
Sigue el Anexo II]

ANLAGE II

ÄNDERUNGEN AN DOKUMENT TC/40/9, ANLAGE
VORGESCHLAGEN VOM VEREINIGTEN KÖNIGREICH**3. MOLEKULARE VERFAHREN****3.1 Das Pflanzengenom**

3.1.1 Die Pflanzen-DNS befindet sich sowohl im Zellkern ~~und~~ als auch in den Organellen (Chloroplasten und Mitochondrien). Der nukleare DNS-Gehalt schwankt erheblich von einer Art zur anderen, kann jedoch Zellkern-umfaßt rund 10^9 Nukleotid-Basenpaare (bp) umfassen, gegenüber lediglich rund 150 kb (150 000 bp) für die Chloroplasten und 220-2 500 kb für die Mitochondrien. Die Chloroplasten- und Mitochondrien-DNS ist hoch konserviert und kodiert für eine verhältnismäßig geringe Anzahl Gene.

3.1.2 In der Regel macht ein durchschnittliches Gen rund 4 kb aus. Weniger als 2 % der DNS im Zellkern tritt jedoch in Form von Genen auf, ~~die für Zellprodukte kodieren,~~ und die durchschnittliche Zahl dieser „kodierenden“ Gene beträgt rund 15 000 bis 50 000. Die restlichen 98 % der DNS treten in Form nichtkodierender DNS-Sequenzen auf. Diese nichtkodierende DNS kann in Form sich wiederholender DNS-Sequenzen entweder als Tandem-Wiederholungen (aufeinanderfolgende wiederholte Sequenzen von Basen) oder als disperse Wiederholungen (durch das Genom verstreute wiederholte Sequenzen) auftreten. Die Tandem-Wiederholungen nichtkodierender DNS sind unter der Bezeichnung „Satelliten“-DNS bekannt.

3.1.3 ~~Die meisten~~ Zahlreiche Gene sind im Genom nur einmal vorhanden und sind bekannt als „Einzelkopie-Gene“. Bei diploiden Pflanzen sind die Chromosomen als homologe Paare vorhanden, wobei jedes Chromosom seine Version des Gens enthält, die als „Allel“ bezeichnet wird. Wenn die beiden Versionen des Gens, d.h. die Allele, gleich sind, ist die Pflanze für dieses Gen „homozygot“, wenn die Allele jedoch verschieden sind, ist die Pflanze für dieses Gen „heterozygot“.

3.2 Polymorphismus

3.2.1 Der Schlüssel für die mögliche Nutzung der DNS zum Zwecke der Unterscheidung zwischen oder der Identifikation von Individuen, einschließlich Pflanzensorten (d. h. DNS-Profilierung oder -Fingerabdrücke), besteht darin, Polymorphismen an bestimmten Standorten festzustellen. Es gibt im wesentlichen zwei Vorgehensweisen für die Feststellung dieser Polymorphismen, entweder aufgrund der DNS-Hybridisierung oder der DNS-Amplifizierung.

3.2.2 Die Hybridisierungsverfahren waren die ersten in großem Umfang angewandten DNS-Profilierungsverfahren. Bei diesen werden Variationen in der DNS (Polymorphismen) ~~sind~~ mittels Schneiden oder „Digerieren“ der DNS mit Restriktionsenzymen zu erfassen erfaßt. Restriktionsenzyme können bestimmte Sequenzen von 4 bis 6 Nukleotiden (Restriktionsstandorten) erkennen und die DNS innerhalb oder in der Nähe dieser bestimmten Sequenzen schneiden. Jede Mutation, die an diesen Restriktionsstandorten auftritt, bewirkt, daß das Enzym die Sequenz nicht zu erkennen und somit nicht zu schneiden vermag. So werden die Restriktionsstandorte unterschiedlich sein, und verschiedene Pflanzen können

Individuen werden Restriktionsfragmente (DNS-Fragmente, die nach der Wirkung des Restriktionsenzym entstehen) von unterschiedlicher Größe erzeugen.

3.2.3 Die Gel-Elektrophorese kann angewandt werden, um Restriktionsfragmente auf einem Gel nach ihrer Größe zu trennen und dadurch Muster zu erzeugen, die für jede DNS spezifisch sind. Die Zellkern-DNS ergibt jedoch Hunderttausende von Banden von jeder Größe, die nach dem Digerieren erzielt wird und einen Streifen auf dem Gel hinterläßt. Beim RFLP-Verfahren (*Restriction Fragment Length Polymorphism*) wird die Tatsache genutzt, das komplementäre DNS-Stränge sich spontan miteinander verbinden. Eine „Sonde“, die aus einer bestimmten kurzen DNS-Sequenz besteht, wird auf das Gel gegeben und zur Verbindung (Hybridisierung) mit der passenden Sequenz auf dem Streifen gelassen. Wird die Sonde vor der Hybridisierung radioaktiv oder biochemisch markiert, ist es möglich, die bestimmte DNS-Sequenz im Gel zu lokalisieren. Die Sonden können unterschiedlicher Art sein: genomische DNS- (gDNS-), komplementäre DNS- (cDNS-) oder synthetische DNS-Sequenzen, ~~Die Sonden und~~ können genutzt werden, um einen einzelnen Locus (Standort eines Gens auf einem Chromosom) oder mehrere Loci zu untersuchen.

3.2.4 Der mit Monolocus-Sonden erfaßte Polymorphismus ergibt sich zumeist aus Mutationen an den Restriktionsstandorten, die zu Unterschieden in der Länge der Restriktionsfragmente führen. Umgekehrt Multilocus-Sonden, ~~die in der Regel Satelliten-DNS sind,~~ zeigen auch einen anderen Typ der Variabilität, der auf Unterschiede bei der Anzahl Wiederholungen der untersuchten bestimmten DNS-Sequenz (Anzahl Kopien) zurückzuführen ist. Verglichen mit Monolocus-Sonden ergeben Multilocus-Sonden daher komplexere Muster, die in bezug auf Intensität wie auch auf Bandposition variieren. Somit - Sie ergeben sie mehr Informationen je Gel. RFLP; sind kodominant (d. h. alle Allele sind ausgeprägt) und folgen dem Mendelschen Erbgang.

3.2.5 Amplifizierungsverfahren für die DNS-Profilierung wenden ~~Ein weiterer Ansatz ist~~ ein Verfahren an, das als Polymerase-Kettenreaktion (*Polymerase Chain Reaction*, PCR) bekannt ist, nach dem spezifische Anteile des Genoms ~~durch das Polymerase-Enzym~~ vergrößert werden und dann auf Gel sichtbar gemacht werden können. Dieses Verfahren setzt voraus, daß erstens die DNS-Sequenz der beiden Extremitäten des spezifischen Anteils der DNS bekannt ist, und daß zweitens zwei komplementäre Sequenzen (Vorwärts- und Rückwärts-Primer) für die beiden Extremitäten entwickelt werden müssen – ein „Einschalt“- und ein „Ausschalt“-Schalter – damit die das Polymerase-Enzym den entsprechenden DNS-Anteil vergrößern kann. 3.2.7 Der Polymorphismus bei den Vergrößerungsprodukten kann sich entweder aus einer Mutation in der Sequenz, die mit dem Primer hybridisiert, oder aus einer Mutation zwischen den beiden Primern ergeben.

3.2.6 Einige PCR-Verfahren (z. B. *Random Amplified Polymorphic DNA*, RAPD) und *Amplified Fragment Length Polymorphism*, (AFLP)) setzen keine vorherigen Informationen über die zu vergrößernde DNS voraus. Zwei Zufallssequenzen von 10 bis 20 Basen werden als Primer benutzt. Wenn im Genom komplementäre Sequenzen vorhanden sind und diese nicht allzu weit voneinander entfernt sind, wird der DNS-Strang zwischen den Primern vergrößert. Mitunter werden zahlreiche komplementäre Sequenzen gefunden, so daß die Elektrophorese der vergrößerten Fragmente einen „Fingerabdruck“ ergibt, der hoch polymorph sein kann.

3.2.7 Die PCR-Technologie wird auch zur Untersuchung des Polymorphismus von „Mikrosatelliten“ angewandt, indem „Mikrosatelliten-Marker“ verwendet. Mikrosatelliten sind kurze Sequenzen von 2 bis 5 Basen, die mehrfach wiederholt und von Einzel-DNS

~~seitlich begrenzt werden. Der Polymorphismus wird in der Regel als Längenunterschied in der vergrößerten Sequenz festgestellt. Der Längenunterschied kann sehr gering sein, beispielsweise zwei Basenpaare. Mikrosatelliten sind doppelt wiederholte DNS-Sequenzen, in der Regel mit einer Wiederholungseinheit von zwei bis vier Basispaaren (z. B. GA, CTT und GATA). Bei zahlreichen Arten wurde das Vorhandensein mehrfacher Allele für einige Mikrosatelliten nachgewiesen, die auf Variationen bei der Anzahl Kopien dieser Wiederholungseinheit zurückzuführen sind. Mikrosatelliten können mit PCR unter Anwendung spezifischer Primer analysiert werden. Dieses Verfahren ist als „Sequence Tagged Micro-Satellite“ (sequenzmarkierter Mikrosatellit, STMS) bekannt. Die Allele (PCR-Produkte) können sodann durch Polysaccharid- oder Polyacrylamidgel-Elektrophorese getrennt werden. Zur Entwicklung sequenzmarkierter Mikrosatelliten sind Informationen über die Sequenz der DNS erforderlich, die den Mikrosatelliten seitlich begrenzt. Diese Informationen können bisweilen aus bestehenden DNS-Sequenz-Datenbanken beschafft werden, andernfalls müssen sie jedoch auf empirische Weise eingeholt werden.~~

3.2.8 Der üblichste Typ genetischer Variationen sind Polymorphismen mit einem einzigen Nukleotid (Single Nucleotide Polymorphism, SNP). Diese sind Mutationen, die eine Änderung am Standort einer einzelnen Base in einem DNS-Molekül bewirken, beispielsweise eine Änderung einer bestimmten DNS-Sequenz von ATCTG in ACCTG. Aus verschiedenen Studien an Pflanzen geht hervor, daß es je 100 bp einen SNP gibt. Die Verfügbarkeit von Datenbanken für ausgeprägte Sequenzmarker (expressed sequence tags, EST) ermöglicht es, die SNP auf funktionale Bereiche der Genome und selbst auf spezifische Gene abzielen.

~~3.2.9 Der üblichste Typ genetischer Variationen sind Polymorphismen mit einem einzigen Nukleotid (Single Nucleotide Polymorphism, SNP), die Mutationen sind, die eine Änderung an einer einzelnen Base in einem DNS-Molekül bewirken. Ein SNP könnte beispielsweise die DNS-Sequenz ATCTG in ACCTG ändern. In Zukunft kann angenommen werden, daß SNP können immer häufiger festgestellt werden, indem Screening-Verfahren mit hohem Datendurchlauf, wie „Gen-Chips“ oder Mikroanordnungen, verwendet werden. Bei diesen Verfahren werden mehrere verschiedene DNS-Sequenzen auf eine Matrix (z. B. Glas) gegeben und Proben von Pflanzen-DNS ausgesetzt. Komplementäre DNS-Sequenzen, sofern in der Pflanzen-DNS vorhanden, werden mit einer bestimmten Sequenz hybridisieren und können beispielsweise anhand der Fluoreszenz erfaßt werden.~~

3.2.9¹⁰. Die Vorzüge der obenerwähnten Verfahren werden durch den Kontext beeinflusst, in dem sie angewandt werden. Der nachstehende Abschnitt untersucht die Verwendung molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

ÄNDERUNGEN DER ENTWÜRFE VON UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN
VOR IHRER ANNAHME AUF DER
VIERZIGSTEN TAGUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES

I. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN DES TC-EDC BEZÜGLICH ALLER
ENTWÜRFE VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN

Abschn. 3.3.1/3.3.2	Der Titel sollte lauten: „Art der Erfassung“
------------------------	--

TF, Abschn. 4.1.3	Sollte lauten: „Entdeckung und Entwicklung (angeben, wo und wann sie entdeckt und wie sie entwickelt wurde)“
-------------------	--

II. ÄNDERUNGEN DER EINZELNEN PRÜFUNGSRICHTLINIEN

TG/13/9(proj.1): Salat

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Abschn. 1 und TF, Abschn. 1	Lateinischer Name sollte lauten „ <i>Lactuca</i> “
--------------------------------	--

Abschn. 5.3	Beispielssorte sollte lauten „Merveille des quatre saisons“
-------------	---

Zu 39	Die Anschrift des SNES muß aktualisiert werden
-------	--

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Keine

TG/16/8(proj.3): Reis

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Vom TC-EDC im Januar 2004 nicht geprüft

- b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Abschn. 3.3.1	Im Englischen von „optimum“ in „optimal“ ändern
Abschn. 4.2.2	Text zwischen Klammern für (a) und (b) streichen
Abschn. 5.3(c)	Sollte lauten „nur nicht liegende Sorten“
Merkm. 1	Noten 1-3-5 anstelle von 1-2-3 setzen
Merkm. 20	Stufe 2 sollte lauten: „teilweise männlich-steril“
Merkm. 34	Dem führenden Sachverständigen vorschlagen, die Noten 1-2-3 zu setzen, oder, falls die Noten 1-3-5 beibehalten werden, den Wortlaut für die Stufen 2 und 4 anzugeben
Merkm. 39	Sollte lauten: „Rispe: Stellung im Verhältnis zum Halm“, mit den Ausprägungsstufen: „aufrecht“ (1), „halbaufrecht“ (2), „leicht überhängend“ (3), „stark überhängend“ (4)
Merkm. 45	Sollte lauten: „Blatt: Zeitpunkt des Alterns“
Merkm. 51 und 52	Überprüfen, ob „Hüllspelze“ besser als „sterile Deckspelze“ ist
Merkm. 53	Sollte lauten: „(vollentwickelter Körner)“
Merkm. 56	Dem führenden Sachverständigen vorschlagen, in „Deckspelze: Phenolreaktion“ zu ändern
Merkm. 57	Dem führenden Sachverständigen vorschlagen, in „Deckspelze: Intensität der Phenolreaktion“ zu ändern
Zu 17	Die Zeichnungen verbessern
Zu 20	Stufe 1 sollte lauten: „weniger als 25 % männliche Sterilität“. Angeben, ob sich der Prozentsatz auf Pflanzen oder Pollen bezieht
Zu 30 und 39	Die Zeichnungen verbessern
Zu 51 und 52	Abbildungen bereitstellen
Zu 62	Absatz 3 an den Anfang der Erläuterung verschieben Absatz 2, Zeile 4, „gewöhnlichen Reispollen“ durch „nicht glutenhaltigen Reis“ ersetzen

TG/23/6(proj.3): Kartoffel

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Vom TC-EDC im Januar 2004 nicht geprüft

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Merkm. 10	Beispielssorte sollte lauten „Sanira“ anstelle von „Sarina“
Merkm. 23 to 26	Sollte lauten „Fiederblatt“ anstelle von „Fiederblätter“
Merkm. 31	Note „d“ streichen
Merkm. 32	Noten 1 und 9 streichen
Abschn. 8.1(a)	Der zweite Absatz sollte lauten: „Das Spektrum und die Intensität der Lichtquelle sind die wichtigsten Faktoren für die Merkmalsausprägung der Lichtkeime. Dieses Spektrum ist definiert durch den Typ der Lampen und die verwendete Voltzahl. Wenn Extreme vermieden werden, ist der Einfluß der Temperatur auf die Entwicklungsgeschwindigkeit gering. Eine gute Merkmalsausprägung wird mit Lichtkeimen erreicht, die bei Zimmertemperatur in einem Schrank unter Ausschluß des Tageslichts und mit Dauerlicht von kleinen Glühlampen (6 V AC / 0,05 A) wachsen, die eine Intensität von 5 bis 10 Lux ergeben (8 pro Quadratmeter, 25-40 cm über den Knollen).“
Abschnitt 8.3	Der Titel sollte lauten: „Optimales Entwicklungsstadium für die Erfassung der Merkmale“
TF	Abschnitt 4.2 wie folgt einfügen: „4.2 Methode zur Vermehrung der Sorte: 4.2.1 Vegetative Vermehrung der Sorte a) Knolle [] b) Sonstige (Methode angeben) [] 4.2.2 Sonstige [] (Einzelheiten angeben)“

TG/48/7(proj.3): Kopfkohl

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Titelseite	Sollte lauten: „KOPFKOHL (<i>Brassica oleracea</i> L.: <i>Brassica</i> (Gruppe Weißkohl); <i>Brassica</i> (Gruppe Wirsing); <i>Brassica</i> (Gruppe Rotkohl)“ Unter ‚Alternative Namen‘: Erste Zeile löschen
------------	--

Abschn. 1	Sollte lauten: „Diese Prüfungsrichtlinien gelten für alle Sorten von <i>Brassica oleracea</i> L.: <i>Brassica</i> (Gruppe Weißkohl) {ehemals <i>Brassica oleracea</i> var. <i>alba</i> DC.}; <i>Brassica</i> (Gruppe Wirsing) {ehemals <i>Brassica oleracea</i> var. <i>sabauda</i> DC.} und <i>Brassica</i> (Gruppe Rotkohl) {ehemals <i>Brassica oleracea</i> var. <i>rubra</i> DC.}, einschließlich aller Hybriden von <i>Brassica oleracea</i> var. <i>alba</i> DC., <i>Brassica oleracea</i> var. <i>sabauda</i> DC. und <i>Brassica oleracea</i> var. <i>rubra</i> DC., da diese Hybriden nun in <i>Brassica</i> (Gruppe Weißkohl), <i>Brassica</i> (Gruppe Wirsing) und <i>Brassica</i> (Gruppe Rotkohl) eingeschlossen sind.“
Abschn. 7	Nach jeder Beispielsorte (W) oder (S) oder (R) setzen
Merkm. 6	Stufe 1 sollte lauten: „elliptisch“, Stufe 2 sollte lauten: „verkehrt eiförmig“
Merkm. 11	Die Beispielsorte für Stufe 4 sollte lauten: „Market Pride (W)“
Merkm. 28	Die Beispielsorte für Stufe 4 sollte lauten: „Langedijker Herfst (R)“
Merkm. 32	Die Stufen sollten lauten: „kurz“ (3), „mittel“ (5), „lang“ (7). (+) hinzufügen und Verhältnisse in Abschnitt 8 angeben.

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Titelseite: Sollte in Englisch lauten: „Cabbage, White Cabbage“
Alternative Namen

TG/49/7(proj.3): Möhre

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Titelseite	Der lateinische Name sollte lauten: „ <i>Daucus carota</i> L.“
Abschn. 4.2.2	Der Titel sollte lauten: „Einfachhybriden und Inzuchtlinien“ Der erste Satz sollte lauten: „Für die Bestimmung der Homogenität von Einfachhybriden und Inzuchtlinien sollten ein Populationsstandard von 2 % und eine Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95 % angewandt werden.“
Abschn. 4.3.3	Einfügen: „Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit einer Hybridsorte außer durch die Prüfung der Hybridsorte selbst auch durch die Prüfung der Homogenität und Beständigkeit ihrer Elternlinien geprüft werden.“
Merkm. 1	Noten ändern in 3-5-7
Merkm. 12	Sollte lauten: „Rübe: Ende (wenn voll entwickelt)“. Stufen 2 und 3 sollten lauten: „leicht spitz“ (2), „stark spitz“ (3). Die Beispielsorte für die Stufe 2 sollte lauten: „Mello Yello“. Als PQ angeben

Merkm. 25 Die Beispielsorte für die Stufe 9 sollte lauten: „Blanche à collet Vert hors terre“

Zu 27 und 28 Nach „Zu 27“ sollte der Wortlaut lauten:

„Zu 28: Rübe: Zeitpunkt der Färbung des Endes im Längsschnitt

Die Frühzeitigkeit der Sorten von Möhre läßt sich an zwei Kriterien beurteilen, Merkmal 27, Frühzeitigkeit der Bildung eines „runden Endes“ für die Sorten mit rundem Ende zum Zeitpunkt der Reife, und Merkmal 28, Zeitpunkt der Färbung des Endes im Längsschnitt.

Drei Wochen vor dem Zeitpunkt der normalen Reife der Sorten (wenn die Sorte ‚Touchon‘ die Bildung eines runden Endes zeigt: Entnahme eines Teils der Rübe des Anbauversuchs zur Beurteilung der Form des Endes, Merkmal 27 (früh: rundes Ende: Sorte ‚Touchon‘, mittel: Sorten ‚Tiana‘, ‚Nantaise améliorée 2‘, ‚Nantaise améliorée 3‘, spät: spitzes Ende: Sorten ‚Bureau‘, ‚Tancar‘, ‚Nantaise améliorée 7‘).

Nach dem Längsschnitt der Rüben: Prüfung der Färbung des Endes, Merkmal 28 (früh: gefärbtes Ende: Sorten ‚Amsterdam 2‘, ‚Amsterdam 3‘, spät: weißliches Ende: Sorten ‚De Colmar à coeur rouge 2‘, ‚Touchon‘).

Ein gutes Beispiel ist die Sorte ‚Touchon‘, die für Merkmal 27 früh und für Merkmal 28 spät ist.“

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Keine

TG/54/7(proj.3): Rosenkohl

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Titelseite Der lateinische Name sollte lauten: „*Brassica oleracea* L. var. *gemmifera* DC.“

Inhaltsverzeichnis Abschn. 3.4 einbeziehen

Merkm. 8 Stufen 3 und 7 sollten lauten: mäßig konvex (3), mäßig konkav (7)

Merkm. 12 Stufen 3 und 7 sollten lauten: mäßig kürzer (3), mäßig länger (7)

TF, Abschn. 5.3 Beispielsorten einfügen
und 5.6

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Keine

TG/66/4(proj.5): Weiße Lupine, Schmalblättrige Lupine, Gelbe Lupine

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Merkm. 4	Stufe 9 streichen
Merkm. 7	Stufen 1 und 9 streichen
Merkm. 8	Stufen 1 und 9 streichen
Merkm. 13	Stufe 9 streichen
Merkm. 14	Stufen 1 und 9 streichen
Merkm. 20	Stufe 1 streichen
Merkm. 21	Stufen 1 und 9 streichen
TF, Abschn. 6	Hinweis auf Beispiel streichen

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Keine

TG/90/6(proj.2): Grünkohl

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Titelseite	„TG/1/2“ in „TG/1/3“ berichtigen
Kap. III, Abs. 3	Der dritte Satz sollte lauten „Jede Prüfung sollte insgesamt <u>mindestens</u> 60 Pflanzen umfassen ...“
Merkm. 1	Die Beispielsorte sollte lauten: „Niedriger grüner krauser“ und im ganzen Dokument berichtigt werden

Merkm. 14 „auf den“ streichen

TF, Abschn. 7.2 Streichen

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Keine

TG/92/4(proj.4): Kakipflaume

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Vom TC-EDC im Januar 2004 nicht geprüft

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Merkm. 37, 39, 48 „Nur Sorten, die immer oder manchmal nicht adstringierend sind:“ durch „Nur immer oder teilweise nicht adstringierende Sorten:“ ersetzen

Merkm. 38, 40, 49 „Nur Sorten, die immer adstringierend sind:“ durch „Nur immer adstringierende Sorten:“ ersetzen

Merkm. 41 Die Stufen: „immer fehlend“ (1), „manchmal vorhanden“ (2), „immer vorhanden“ (3) mit den Beispielsorten: „Atago, Saijo“ (1), „Zenjimaru“ (2), „Fuyu, Jiro“ (3) setzen. (+) hinzufügen

Merkm. 50 Streichen. Der führende Sachverständige merkt an, daß dieses Merkmal nicht für alle Sorten zutrifft und daß einige Sorten keine Handbestäubung benötigen

Merkm. 51 Streichen (vergleiche Merkmal 50)

Merkm. 52 Folgende Beispielsorten angeben: „Fuyu, Goshō, Jiro“ (1), „Nishimurawase, Shogatsu“ (2), „Aizumishirazu, Atago, Koshuhyakume, Saijo“ (3)

Merkm. 53 Streichen (die Änderung der Farbe wird durch das Vorhandensein brauner Flecken im Fleisch bestimmt – Merkmal 41)

Zu 41 Sollte lauten: „Für einige Sorten ist das Vorhandensein brauner Flecken nicht konsistent (Stufe 2). Für diese Sorten beeinflussen das Vorhandensein und die Zahl der Samen das Vorhandensein brauner Flecken (vergleiche auch 8.3, Klassifikation von Kakipflaume).“

Zu 50 Streichen

Zu 52 (neu 50)	Sollte lauten: „Für einige Sorten ist die Adstringenz nicht konsistent (Stufe 2). Für diese Sorten bestimmen das Vorhandensein und die Zahl der Samen die Adstringenz (vergleiche auch 8.3, Klassifikation von Kakipflaume).“
Zu 53	Streichen
Abschn. 8	Neuen Abschnitt (8.3) hinzufügen wie folgt:

8.3 *Klassifikation von Kakipflaume*

Sorten von Kakipflaume können in die Typen Bestäubung konstant (PC) und Bestäubung variabel (PV) wie folgt klassifiziert werden (vergleiche Merkmal 52 (neu 50)):

(A = adstringierend; NA = nicht adstringierend)

Sorten mit PC (Bestäubung konstant):

- sind immer adstringierend oder immer nicht adstringierend;
- weisen immer vorhandene oder immer fehlende braunen Flecken im Fleisch auf.

Sorten mit PV (Bestäubung variabel):

- sind immer adstringierend oder manchmal adstringierend (abhängig vom Vorhandensein und der Zahl der Samen);
- weisen manchmal braune Flecken im Fleisch auf (abhängig vom Vorhandensein und der Zahl der Samen). Sorten vom Typ PV adstringierend (PVA) weisen nur um den Samen herum braune Flecken auf. Sorten vom Typ PV nicht adstringierend (PVNA) weisen braune Flecken um den Samen herum auf, die sich manchmal auf eine große Fläche des Fleisches erstrecken (abhängig von der Zahl der Samen).

Diese Klassifikation wird im Verhältnis zu den Ausprägungsstufen gewisser Merkmale in der Merkmalstabelle in Tabelle 1 erläutert. Tabelle 2 zeigt eine Klassifikation aufgrund einer Kombination von Bestäubungstypen (PC/PV) und Adstringenztypen (A/NA). Tabelle 3 enthält die Beispielsorten gemäß der in Tabelle 2 angegebenen Klassifikation.

Tabelle 1: Klassifikation von Sorten von Kakipflaume im Verhältnis zu den Ausprägungsstufen für die Merkmale 41 und 52 (neu 50)

	Stufe 1 (immer fehlend)	Stufe 2 (manchmal fehlend)	Stufe 3 (immer vorhanden)
Merkm. 41 Frucht: Vorhandensein brauner Flecken im Fleisch	PCA	PVA PVNA	PCNA
Merkm. 52 (neu 50) Frucht: Adstringenz	PCNA	PVNA	PVA PCA

Tabelle 2: Klassifikation von Sorten von Kakipflaume aufgrund einer Kombination von Bestäubungstypen (PC/PV) und Adstringenztypen (A/NA)

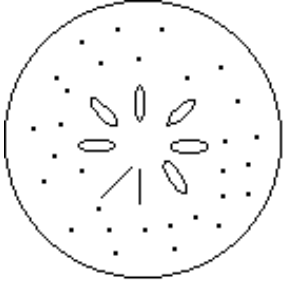
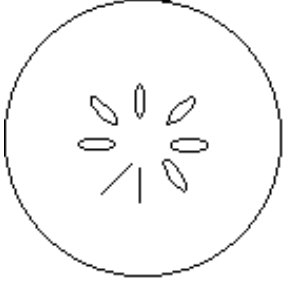
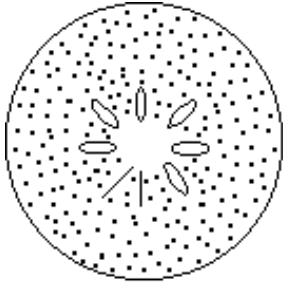

Klasse	Querschnitt	Besonderheiten
PCNA		<p>Im Reifestadium immer nicht adstringierend.</p> <p>Weisen immer eine geringe Anzahl brauner Flecken im Fleisch auf.</p>
PCA		<p>Im Reifestadium immer adstringierend.</p> <p>Weisen nie braune Flecken im Fleisch auf.</p>
PVNA		<p>Im Reifestadium manchmal nicht adstringierend.</p> <p>Braue Flecken um die Samen herum und manchmal über eine große Fläche des Fleisches (die Fläche hängt von der Zahl der Samen ab).</p>
PVA		<p>Im Reifestadium immer adstringierend.</p> <p>Braune Flecken um die Samen herum.</p>

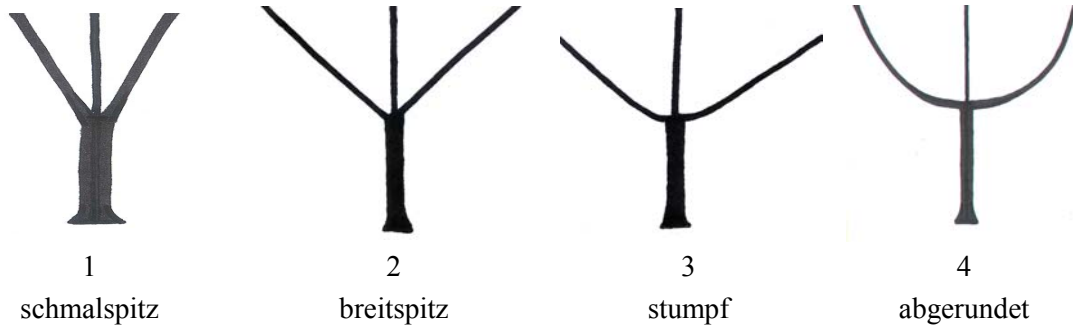
Tabelle 3: Klassifikation der Beispielsorten

Beispielsorten	Typ	Beispielsorten	Typ
Aizumishirazu	PVA	Kubogataobishi	PVNA
Akagaki	PVNA	Kurogaki	PVNA
Amahyakume	PVNA	Maekawajiro	PCNA
Akoumankaki	PVNA	Meotogaki	PCA
Anzai	PVNA	Mercatelli	PVNA
Atago	PCA	Mikatanigosho	PVNA
Costata	PCA	Mizushima	PVNA
Damopan	PCA	Moriya	PCA
Dojohachiya	PCA	Naganogosho	PVNA
Eboshi	PCA	Nishimurawase	PVNA
Farmacista Honorati	PCA	Obishi	PVNA
Fudegaki	PVNA	Ogosho	PCNA
Fujiwaragosho	PCNA	Okugosho	PCA
Fuyu	PCNA	Oshorokaki	PVNA
Gionbo	PCA	Saijo	PCA
Gosho	PCNA	Shakokushi	PCA
Hanagosho	PCNA	Sanja	PCA
Hana – fuyu	PCNA	Shogatsu	PVNA
Hazegosho	PCNA	Square	PCA
Hiratanenashi	PVA	Suruga	PCNA
Hoshomaru	PVA	Takura	PCA
Ichidagaki	PCA	Toyoka	PVNA
Izu	PCNA	Tsurunohashi	PCA
Jiro	PCNA	Yamato	PCA
Tipo	PVNA	Yokono	PCA
Koshuhyakume	PVA	Yotsumizo	PCA
Kubo	PVNA	Zenjimaruru	PVNA

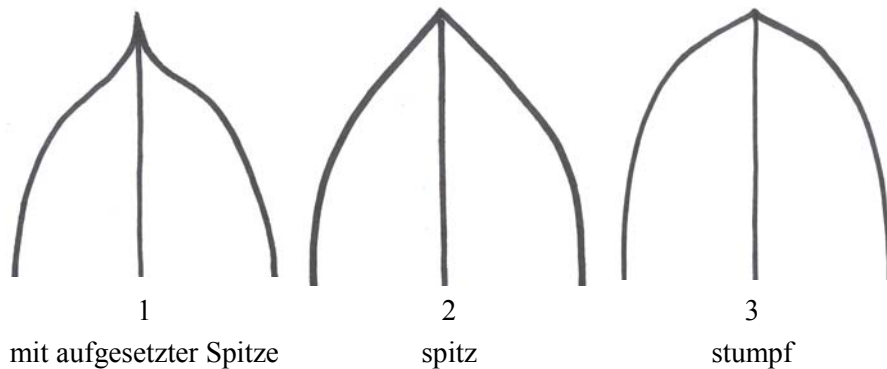
c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Merkm. 46	„Nur weibliche Blüte“ streichen
Merkm. 50	Note (d) streichen
Abschn. 8.1(a)	Der letzte Satz sollte lauten: „Die Erfassungen am einjährigen Trieb sollten am mittleren Drittel des Triebs erfolgen.“
Zu 14 and 15	Mit dem führenden Sachverständigen abklären, ob es angebracht wäre, sie durch die vom TC-EDC wie folgt bereitgestellten Zeichnungen zu ersetzen:

Zu 14: Blattspreite: Form der Basis



Zu 15: Blattspreite: Form der Spitze



Zu 38, 40, 49 Der führende Sachverständige soll klarstellen, was „in der Luft“ bedeutet

Zu 41 „nicht konsistent“ durch „Bestäubung variabel“ ersetzen

TG/102/4(proj.1): Fleißiges Lieschen

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Vom TC-EDC im Januar 2004 nicht geprüft

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Abschn. 2.3 Die letzte Zeile sollte lauten: „für samenvermehrte Sorten: 1 g Samen.“

Abschn. 5.3 Gruppe 9 streichen

Zu 17 und 21: Die Zeichnung für Stufe 9 so ändern, daß der Pfeil die Augenzone richtig zeigt
TF, Abschn. 5 „5.5(ii) Blüte: Hauptfarbe“ nach der Zeile RHS-Farbkarte einfügen

TG/106/4(proj.3): Mangold

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Vom TC-EDC im Januar 2004 nicht geprüft

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Titelseite: Lateinischen Namen ändern in: „*Beta vulgaris* L. var. *cicla* L. Ulrich“
Kasten

Titelseite: Reihenfolge „*Beta vulgaris* L. var. *vulgaris* L.“ und „*Beta vulgaris* L. var. *cicla* L. (Ulrich)“ umkehren
Alternative Namen/
Abschnitt 1

Abschn. 4.2.2 Streichen

Abschn. 4.2.3 Letzten Satz streichen

Abschn. 4.3.3 Folgendes hinzufügen: „Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit einer Hybridsorte außer durch die Prüfung der Hybridsorte selbst auch durch die Prüfung der Homogenität und Beständigkeit ihrer Elternlinien geprüft werden.“

Merkm. 3 Stufe 7 sollte lauten: „lang“

Merkm. 5 und 6 VS streichen

Merkm. 6 Rechtschreibung der Beispielsorte berichtigen in: „Verte à cardé blanche“ (und im ganzen Dokument überprüfen)

TF Folgenden Wortlaut nach „TECHNISCHER FRAGEBOGEN“ hinzufügen
„Bei Hybridsorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung von Sortenschutz sind und bei denen die Elternlinien als Teil der Prüfung der Hybridsorten eingereicht werden müssen, ist dieser Technische Fragebogen für die Hybridsorte und für jede Elternlinie auszufüllen.“

TG/142/4(proj.3): Wassermelone

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Vom TC-EDC im Januar 2004 nicht geprüft

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Titelseite	Unter alternative Namen, Lateinisch, „ <i>Citrullus vulgaris</i> Schrad.“ hinzufügen
Abschn. 3.4.1	Sollte lauten: „... im Freiland <u>oder</u> 20 Pflanzen ...“
Merkm. 1	Die Noten sollte lauten: 2-3
Merkm. 2	Als PQ anstelle von QN angeben Sollte lauten: „Keimblatt: Form“ mit den Ausprägungsstufen: „schmal elliptisch“ (1), „mittel elliptisch“ (2), „breit elliptisch“ (3)
Merkm. 3	Sollte lauten: „Keimblatt: Größe“
Merkm. 4	Sollte lauten: „Keimblatt: Intensität der Grünfärbung“
Merkm. 5	Sollte lauten: „Keimblatt: Flecke“
Merkm. 12 und 13	Sollte im Englischen lauten: „Leaf blade“ anstelle von „Leaf“
Merkm. 29	Sollte lauten: „Frucht: Grad der Riefung“
Merkm. 32	Streichen: „ <u>Nur Sorten mit Streifen:</u> “
Merkm. 44	Stufen 1 und 9 streichen
Zu 24, 26, 43	Die Zeichnungen verbessern
	Der führende Sachverständige sollte unter „Durchführung der Prüfung“ die Inokulationsmethode angeben

TG/CATHAR(proj.3): Zimmerimmergrün

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Vom TC-EDC im Januar 2004 nicht geprüft

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Abschn. 2.3	Die zweite Zeile sollte lauten: „samenvermehrte Sorten: 600 Samen;“
Abschn. 5.3(b)	„Gr. 5: andere Farbe“ streichen
Merkm. 7	(+) hinzufügen. Abbildung bereitstellen
Merkm. 19	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit einer Farbe der Augenzone:</u> ...“

TG/CLEMAT(proj.3): Waldrebe

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Vom TC-EDC im Januar 2004 nicht geprüft

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Titelseite: In Klammer hinzufügen: „(*Clematis* L.)“
Kasten

Merkm. 2 Überschrift ändern in: „Pflanze: Typ“

Merkm. 27 „Blüte:“ vor „Querschnitt in der Seitenansicht“ hinzufügen

Merkm. 28 und 29 Note (e) hinzufügen

Merkm. 36 Sollte lauten: „Nur Sorten mit nicht radförmigen Blüten: Kelchblatt: Zurückbiegung der Spitze“

Abschn. 8.1 Absätze (e) und (d) umkehren

TF, Abschn. 5.7 „ii) Kelchblatt: Hauptfarbe der Oberseite“ einfügen, gefolgt von der Angabe der RHS-Farbkarte

TG/CPEAR(proj.3): Feigenkaktus

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Vom TC-EDC im Januar 2004 nicht geprüft

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine	
c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind	
Titelseite: Kasten	Sollte lauten: „(Opuntia, Gruppen 1 und 2)“
Titelseite, alternative Namen und Kopfzeilen	Rechtschreibung ändern in: „Xoconostles“
Abschn. 3.5	Sollte lauten: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an 5 Pflanzen oder Teilen von 5 Pflanzen erfolgen. Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollten von jeder Pflanze 2 Teile entnommen werden. Bei Fruchtmerkmalen sollten die Erfassungen 20 Früchten erfolgen.“
Merkm. 7	Stufen 1, 2, 3 und 7 ändern in: „schmal elliptisch“ (1), „mittel elliptisch“ (2), „breit elliptisch“ (3), „breit verkehrt eiförmig“ (7)
Merkm. 10	Stufe 5 sollte lauten: „mittel“
Merkm. 26	Mit dem führende Sachverständigen überprüfen, ob „Vorhandensein“ durch „Anzahl“ ersetzt werden und Stufe 1 „keine oder sehr wenige“ lauten sollte
Merkm. 37	Sollte lauten: „Frucht: Form im Längsschnitt“
Merkm. 42	Noten in 1-2-3 ändern
Merkm. 48	Sollte lauten: „Frucht: Gleichmäßigkeit der Farboberfläche“
Merkm. 55	Sollte lauten: „Frucht: Anzahl verkümmerte Samen“. Stufe 1 in „keine oder sehr wenige“ ändern
TF, Abschn. 1.1 1 und 1.1.2	„sofern bekannt“ streichen

TG/PARSNIP(proj.2): Pastinake

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Vom TC-EDC im Januar 2004 nicht geprüft

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Keine

TG/HYPERI(proj.3): *Hypericum hircinum* L., *H. androsaemum* L., *H. x inodorum* Mill.

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Vom TC-EDC im Januar 2004 nicht geprüft

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Merkm. 17 Streichen

Merkm. 27 Streichen

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Titelseite und Schriftart von „x“ folgendermaßen ändern: „*Hypericum x inodorum* Mill.“
Abschn. 1

Abschn. 2.3 „Jung...“ in der zweiten Zeile streichen

Abschn. 3.3.2 Streichen

Merkm. 4 „years’s“ im Englischen durch „year’s“ ersetzen

Merkm. 11 Sollte lauten: „Junges Blatt: Intensität der rötlichen oder bräunlichen Färbung“

Merkm. 12 Sollte lauten: „Blatt: Querschnitt“

Merkm. 13 Sollte lauten: „Blatt: Winkel im Verhältnis zum Zweig“. Stufe 3 sollte lauten:
„leicht spitz bis rechter Winkel“

Merkm. 24 Sollte lauten: „Kelchblatt: Intensität der rötlichen oder bräunlichen Färbung“

Merkm. 34 (+) streichen

Zu 34 und 35 Hinweis auf Merkmal im Titel 34 streichen

TG/PERILLA(proj.3): *Perilla*

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Vom TC-EDC im Januar 2004 nicht geprüft

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Merkm. 10	Stufe 4 sollte im Englischen lauten: „cordate“
Merkm. 11 und 12	„Ober“ unterstreichen
Merkm. 13 und 14	„Unter“ unterstreichen
Merkm. 17	Prüfen, ob es lauten sollte: „Blattspreite: Anzahl Randeinschnitte“, und Stufen entsprechend ändern

TG/VERBEN(proj.3): Verbene

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2004 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Vom TC-EDC im Januar 2004 nicht geprüft

- b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Keine

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im März 2004 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Abschn. 3.3.2	Streichen
Abschn. 5.3(e)	Farbgruppen aus dem TF, Abschn. 5.5(ii), hinzufügen
Merkm. 4	Sollte lauten: „Blattspreite: Länge“
Merkm. 5	Sollte lauten: „Blattspreite: Breite“
Merkm. 6	Sollte lauten: „Blattspreite: Form“
Merkm. 7	Sollte lauten: „Blattspreite: Fiederung“
Merkm. 12	„Umfang“ durch „Intensität“ ersetzen
Merkm. 13	Sollte lauten: „Blattstiel: Länge“
Merkm. 15	Stufe 3 sollte im Englischen lauten: „cylindric“
Merkm. 16	hinzufügen(+). Abbildung bereitstellen
TF, Abschn. 1	Art angeben

[Ende der Anlage III und des Dokuments]